

Inhalt

A. Reiseversicherung	1
B. Reiseunfallversicherung	4
C. Verlust/Diebstahl von Gepäck oder persönlichen Gegenständen während der Reise (Fahrt/ Zimmer/ Mietwagen)	7
D. Deckung des Mietwagen-Selbstbehalts	7
E. Allgemeine Bestimmungen	9
EUROP ASSISTANCE	9
1. Anwendungsbedingungen	9
2. Beistandsleistungen im Krankheits-, Verletzungs- oder Todesfall	10
3. Reisebeistand	12
4. Reiseinformationen	13
5. Beistand für versicherte Fahrzeuge und Passagiere bei Pannen, Unfällen und Diebstahl des Fahrzeugs	13
6. Home Assistance	15
7. Allgemeine Einschränkungen und Ausschließungen der Garantie für die Kapitel 2 bis 6	15
8. Allgemeine Bestimmungen für alle Garantien	16

FOYER ASSURANCES S.A.

Versicherer: Foyer Assurances S.A., mit Gesellschaftssitz in L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval

Versicherungsnehmer: ING Luxembourg S.A., mit Gesellschaftssitz in L-2965 Luxembourg, 26, Place de la Gare

Versicherungspolice Nr.: 293.065

Karte: Gültige Visa Business & Assistance Karte, ausgegeben vom Versicherungsnehmer.

Karteninhaber: Die natürliche Person, deren Name auf der Karte steht.

Digicash: Jeder Inhaber einer Karte Visa Business & Assistance, der eine Zahlungstransaktion (mit Ausnahme einer Zahlung unter Privatpersonen) über die App ING-Digicash durchführt, verfügt für diese Zahlung über dieselben in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen von Visa beschriebenen Versicherungsleistungen, als wäre diese Zahlung mit einer Karte Visa – Business & Assistance durchgeführt worden.

A. REISEVERSICHERUNG

1. Definitionen

Unternehmen: Eine selbstständige Niederlassung oder Hauptinhaber eines zu geschäftlichen Zwecken benutzten Karten Accounts welcher die Karten zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten an ihre Mitarbeiter, Führungskräfte und Inhaber weitergibt.

Geschäftsreise: Jede Reise des Karteninhabers während der Tätigkeit als Mitarbeiter, Führungskräfte oder Inhaber des versicherten Unternehmens die mehr als 100 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt liegt und für die vor Reiseantritt mindestens eine Übernachtung gebucht wurde. Versicherungsschutz besteht für maximal 90 aufeinanderfolgende Tage. Zur Aktivierung des Versicherungsschutzes müssen mindestens 50 % der Reise- oder Übernachtungskosten mit der versicherten Karte des Unternehmens für welches die reisende Person als Mitarbeiter, Führungskräfte oder Inhaber fungiert, bezahlt werden.

Versicherte Reise: oder Geschäftsreise

Versicherter: Auf einer Geschäftsreise:

- Jeder Karteninhaber

Zahlung per Karte: Jedwede wie folgt ausgeführte Zahlung:

- Durch Unterzeichnung eines Kreditkarten-zahlungsbelegs auf Papier,
- Durch Bestätigen der Transaktion mit dem Geheimcode (PIN) der Karte, oder
- Durch Übermitteln der Kartenummer, die ordnungsgemäß schriftlich bzw. mittels eines EDV-Geräts festzuhalten (Internet oder jedwede andere Form des elektronischen Geschäftsverkehrs) und ordnungsgemäß vom Dienstleister, der Fluggesellschaft bzw. des Reisebüros zu datieren ist.

Krankheit: Jedwede Veränderung des Gesundheitszustands des Versicherten, die von einer zugelassenen medizinischen Einrichtung, die dann den Antritt der gebuchten Reise untersagt, festgestellt wird.

Unfall: Jedwede vom Versicherten erlittene, nicht mit Absicht herbeigeführte körperliche Verletzung, die Folge eines plötzlichen Geschehens äußerer Ursache ist und von einer zugelassenen medizinischen Einrichtung festgestellt wird.

Schwerer Sachschaden: Jedweder Sachschaden (Brand, Diebstahl, Wasserschaden, Explosion, Einsturz) am Wohnsitz des Versicherten oder in seinen Geschäftsräumen, dessen Schwere die Anwesenheit des Versicherten vor Ort zum Ergreifen der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unabdingbar macht, oder wenn seine Anwesenheit von den Polizeibehörden gefordert wird.

Überfall: Jedwede Handlung oder Androhung einer Handlung körperlicher Gewalt mit der Absicht, Schaden zuzufügen, die zu einem materiellen, körperlichen und/oder psychischen Schaden führt.

Raubüberfall: Jedwede von einem Dritten an der Person des Versicherten ausgeübte Gewalttätigkeit bzw. jedwede Form der Nötigung durch einen Dritten mit dem Ziel, den Versicherten zu enteignen.

Einbruchsdiebstahl: Einbruch durch Aufbrechen der Schließsysteme eines geschlossenen, überdachten und verriegelten Gebäuderaumes oder eines abgeschlossenen Landkraftfahrzeugs.

Reisepapiere: Der von der Beförderungs-gesellschaft zum Antritt der versicherten Reise geforderte Reisepass oder

Personalausweis.

Naturkatastrophe: Ereignis wie ein Erdbeben, ein Vulkanausbruch, eine Flutwelle, eine Überschwemmung oder eine Naturkatastrophe, verursacht durch die anormale Intensität einer natürlichen Erscheinung und als solche von den staatlichen Stellen anerkannt.

Höhere Gewalt: Ereignis als Folge einer von außen einwirkenden und vom Willen des Versicherten unabhängigen Ursache, das unvorhersehbar ist und von

- einer Naturkatastrophe oder
- einem erheblichen politischen Ereignis **mit Ausnahme von Krieg und Bürgerkrieg** oder
- Krankheit oder
- Unfall herrührt.

2. Rücktrittsversicherung und Reise-abbruch

2.1. Versicherungsleistungen

Der Versicherer erstattet die vom Versicherten zu tragenden, nicht erstattungsfähigen Kosten im Falle einer Stornierung,

Änderung oder vorzeitigen Beendigung einer versicherten Reise in Höhe von maximal 10.000 Euro pro Reise, pro Karte, pro aufeinanderfolgendem Zeitraum von 12 Monaten unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen:

- Im Falle der Stornierung oder Änderung der versicherten Reise erstattet der Versicherer die vertraglich in den Geschäftsbedingungen vorgesehenen nicht erstattungsfähigen Kosten. Erfolgt die Änderung bzw. Stornierung aber mehr als 60 Tage vor dem Abreisedatum, ist die Erstattung auf einen Betrag in Höhe von 750 Euro pro Reise begrenzt, wenn sich die Gründe für die Stornierung bzw. Änderung der versicherten Reise auf einen Zeitraum, der kürzer ist als diese 60 Tage, beschränken.
- Im Falle des Abbruchs der versicherten Reise erstattet der Versicherer den Anteil der nicht in Anspruch genommenen Leistungen der versicherten Reise, der gegebenenfalls zeitanteilig berechnet wird.

2.2. Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsleistung wird einzig in folgenden Fällen geschuldet:

- Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten, seines Ehepartners, seines Lebensgefährten, ihrer Vorfahren (maximal zweiten Grades), Nachfahren (maximal zweiten Grades), Brüder, Schwestern, angeheirateten Verwandten in der Seitenlinie (maximal zweiten Grades), Verschwägerten (maximal zweiten Grades), im Anmeldeformular eingetragenen Reisegefährten, Gesellschafter oder jedweder anderer Personen, die den Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten zeitweilig vertreten sollen (z.B.: Ärzte, Apotheker, etc.). **Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Personen unter keinen Umständen eine Entschädigungszahlung erhalten, wenn sie nicht die Versicherten-Eigenschaft besitzen.**
- Schwerer Sachschaden im Falle einer versicherten Reise des Versicherten.
- Diebstahl der Reisepapiere durch Überfall oder Einbruch.

Die Versicherung dient als Ergänzung jedweder anderen vom Beförderer geleisteten Erstattung. Sie wird auf Basis der vom Versicherten tatsächlich zu tragenden Kosten gewährt.

2.3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Kaufs bzw. der Buchung der versicherten Reise, unter der Voraussetzung, dass mindestens 50 % der Reisekosten mit der Karte bezahlt worden sind.

Was die Rücktrittsversicherung anbelangt, diese tritt in Kraft:

- Im Falle von Krankheit, eines Unfalls oder von Tod sobald die versicherte Reise gekauft bzw. gebucht worden ist.
- Im Falle schweren Sachschadens, maximal 10 Tage vor dem Tag des Antritts der versicherten Reise.
- Im Falle des Diebstahls der Reisepapiere maximal 48 Stunden vor dem Tag des Antritts der versicherten Reise.

Was die Versicherung bei Reiseabbruch anbelangt, diese gilt ab dem Tag des Antritts der versicherten Reise.

2.4. Ende des Versicherungsschutzes

- **Was die Rücktrittsversicherung anbelangt**, diese endet am Folgetag um null Uhr bezogen auf das Datum des Antritts der versicherten Reise.
- **Was die Versicherung bei Reiseabbruch anbelangt**, diese endet nach einer Frist von 90 Tagen nach dem Antritt der versicherten Reise und in jedem Fall am Tag der Rückkehr in das Land des Wohnorts bzw. üblichen Aufenthalts des Versicherten.

2.5. Ausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versicherung in folgenden Fällen nicht gilt:

- Stornierung oder Abbruch aufgrund der Nicht-Vorlage durch den Versicherten, aus welchen Gründen auch immer, eines für die versicherte Reise unabdingbaren Reisedokuments wie z.B. Visa, Fahrscheine, Impfpass, etc.
- Stornierung oder Abbruch der versicherten Reise, verursacht aus welchen Gründen auch immer durch den Beförderer oder Organisator.

Der Versicherungsschutz bei Stornierung oder Reiseabbruch ist außerdem unter den nachfolgenden Umständen ausgeschlossen:

- Psychische Krankheiten,
- Nicht auskurierte Krankheiten, die vor dem Kauf der versicherten Reise festgestellt worden sind und plötzliche Komplikationen vor dem Reiseantritt hervorrufen können,
- Bei Folgen von Drogenmissbrauch oder Einnahme nicht medizinisch verordneter Medikamente,
- Bei Unfällen, die sich im Rahmen von Wettbewerben, Rennen bzw. Wettstreits, die die Verwendung motorisierter Fahrzeuge erforderlich machen, ereignen,
- Bei Unfällen aufgrund der Verwendung von Fluggeräten (mit Ausnahme von für den Passagiertransport geeigneter Luftfahrzeuge),

- Bei Folgen von Bürgerkrieg, Krieg mit dem Ausland, Aufruhr, Aufständen oder Volksbewegungen, an denen sich der Versicherte aktiv beteiligt hätte, es sei denn, dies erfolgte im Rahmen seiner beruflichen Pflichterfüllung,
- Bezüglich der Reiseabbruchversicherung, bei gutartigen Krankheiten oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können,
- Bei Reisen mit dem Zweck, eine medizinische Behandlung vorzunehmen,
- Bei dem Versicherten bekannten und/oder zum Zeitpunkt des Reiseantritts vorhandenen Umständen, die den Schaden vernünftig vorhersehbar machten und/oder der Anlass für eine Reisewarnung seitens des Beförderers, der Weltgesundheitsorganisation oder des Außenministeriums des Landes, in dem der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat, war,
- Bei entgegen einem ärztlichen Gutachten angetretenen Reisen.

Die Prämie für die Reiserücktrittsversicherung, die der Versicherte bei seinem Reiseveranstalter oder Reisebüro bezahlt hat, kann unter keinen Umständen vom Versicherer erstattet werden.

3. Versicherung bei Flugverspätung und/ oder Aufenthaltsverlängerung

3.1. Flugverspätung

Unter dem Vorbehalt, dass mindestens 50% der Kosten der versicherten Reise mit der Karte bezahlt worden sind, erstattet der Versicherer in Höhe von maximal **500 Euro** pro Reise (unabhängig von der Anzahl an Personen) die Kosten, die der Versicherte für seine Mahlzeiten, Getränke, das Hotel und den Transfer vom und zum Flughafen bzw. Terminal ausgelegt hat, vorausgesetzt die Verspätung beträgt mehr als 4 Stunden bezogen auf die ursprünglich vorgesehene und auf dem Ticket angegebene Abflugzeit.

Versicherungsbedingungen

Die Versicherung wird einzig in den folgenden Fällen gewährt:

1. Verspätung oder Stornierung eines regulären, gebuchten und bestätigten Fluges;
2. Überbuchung („Overbooking“), die den Versicherten daran hindert, seinen regulären, gebuchten und bestätigten Flug anzutreten ;
3. Verspätete Ankunft des regulären Flugs, den der Versicherte gebucht hat, und die es ihm unmöglich macht, einen regulären Anschlussflug zu erreichen;
4. Die Versicherung gilt ausschließlich für reguläre Flüge von Fluggesellschaften, deren Flugzeiten veröffentlicht sind.

Die Versicherung dient als Ergänzung jedweder anderen vom Beförderer geleisteten Erstattung. Sie wird auf Basis der vom Versicherten tatsächlich zu tragenden Kosten gewährt.

3.2. Aufenthaltsverlängerung bei Blockierung im Falle von höherer Gewalt

Unter dem Vorbehalt, dass mindestens 50% der Kosten der versicherten Reise mit der Karte bezahlt worden sind, erstattet der Versicherer in Höhe von maximal **150 Euro** pro Tag und für die Dauer von bis zu **10 Tagen** in Höhe von maximal **1500 Euro** pro Reise (unabhängig von der Anzahl an Personen) die Kosten, die der Versicherte ausgelegt hat.

Versicherungsbedingungen

Ist der Versicherte mindestens 24 Stunden lang aufgrund höherer Gewalt blockiert, übernimmt der Versicherer die für den Hotelaufenthalt, den Transfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel, die Mahlzeiten, Getränke und Telefongebühren ausgelegten angemessenen und verlorenen Kosten.

3.3. Ausschlüsse

- **Krieg, Bürgerkrieg**
- **Verspätungen nicht regulärer Flüge (insbesondere „Charterflüge“)**

- Es wird keine Entschädigung geschuldet, wenn die Verspätung weniger als 4 Stunden bezogen auf die ursprüngliche Abflugs- bzw. Ankunftszeit (im Falle eines Anschlussflugs) des regulären Flugs, den Sie gebucht haben, beträgt,
- Es wird keinerlei Entschädigung geschuldet, wenn die Verspätung oder Verlängerungen von einem Streik oder Krieg herrührt,
- Es wird keinerlei Entschädigung geschuldet im Falle eines zeitweiligen oder endgültigen Aus-dem-Verkehr-Ziehens eines Flugzeugs, angeordnet:
 - von den Flughafenbetreibern,
 - oder von den Zivilluftfahrtbehörden
 - oder von einer ähnlichen Instanz, wenn die entsprechende Ankündigung vor dem Datum des Antritts Ihrer Reise erfolgt ist,
- Es wird keinerlei Entschädigung geschuldet, wenn dem Versicherten vom Beförderer innerhalb einer Frist von 4 Stunden ab der ursprünglichen Abflugzeit (bzw. Ankunftszeit im Falle eines Anschlussflugs) des regulären, gebuchten und bestätigten Flugs ein vergleichbares Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt wird.

4. Gepäckverlust- oder Verspätungs- versicherung

4.1. Versicherungsleistungen

Unter dem Vorbehalt, dass mindestens 50% der Kosten der versicherten Reise mit der Karte bezahlt worden sind, erstattet der Versicherer in Höhe von maximal **1.000 Euro** pro Reise und nach Vorlage der Belege, die dringenden Ersatzkäufe für den Grundbedarf des Versicherten, dessen Gepäck bei einer versicherten Reise verloren gegangen oder verspätet ist, unter der Voraussetzung, dass das registrierte, einem Beförderer im Rahmen eines Beförderungsvertrags anvertraute Gepäck dem Versicherten erst mit mehr als 4 Stunden Verspätung zur Verfügung gestellt wird.

4.2. Versicherungsbedingungen

Um in den Genuss dieser Versicherung zu kommen, muss der Versicherte eine Verlustmeldung (Property Irregularity Report) beim Beförderer machen und diese dem Versicherer zukommen lassen.

Die maximal versicherten Beträge decken einzig die vernünftigen vom Versicherten getätigten Ausgaben, um die dringenden Ersatzkäufe für den Grundbedarf zu tätigen, wobei die in vorgenanntem Artikel 4.1. angeführte Obergrenze gilt. Die Ausgaben müssen am Reiseziel vor der Rückgabe des Gepäcks an die versicherte Person getätigt werden.

Die Versicherung dient als Ergänzung jedweder anderen vom Beförderer geleisteten Erstattung. Sie wird auf Basis der vom Versicherten tatsächlich zu tragenden Kosten gewährt.

Dieser Versicherungsschutz berechtigt nicht zur Auszahlung eines Pauschalbetrags.

Diese Versicherung deckt die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung entstandenen Unannehmlichkeiten und bezieht sich nicht auf den Inhalt des verspäteten Gepäcks.

4.3. Ausschlüsse

- Krieg, Bürgerkrieg,
- Konfiszierung, Sicherstellung, Beschlagnahme oder Zerstörung durch oder auf Anordnung einer Verwaltungsbehörde,
- Vorsätzliche Handlung,
- Vor Beginn der versicherten Reise angekündigte Streiks,
- Gepäckverspätung bei einem Flug oder Bahnanschluss des Versicherten zur Rückkehr in das Land seines Wohnorts bzw. üblichen Aufenthalts,
- Nicht erfolgte und dem Versicherer nicht übergebene Verlustmeldung (Property Irregularity Report)

5. Ticket-Aufwertung

5.1. Versicherungsleistungen

Unter dem Vorbehalt, dass mindestens 50% der Kosten der versicherten Reise mit der Karte bezahlt worden sind, erstattet der Versicherer dem Versicherten die durch eine Änderung seines regulären Tickets „hin“ oder „zurück“ in eine andere Kategorie gleichen oder höheren Komforts zusätzlich anfallenden Kosten in Höhe von maximal **5.000 Euro** pro Reise (unabhängig von der Anzahl mitreisender Personen).

5.2. Versicherungsbedingungen

Diese Versicherung gilt in folgenden Fällen:

- Wenn die Abreise von irgendeinem Abflugort eines regulären, bestätigten Flugs oder ein Bahnanschluss 4 Stunden oder mehr Verspätung hat oder annulliert wird, und wenn innerhalb von 4 Stunden ab der Startzeit des regulären Linienflugs oder des Bahnanschlusses vom Beförderer kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt wird;
- Wenn der Versicherte infolge einer Überbuchung nicht an Bord eines regulären, bestätigten Fluges oder Bahnanschlusses gelangen kann, und wenn vom Beförderer innerhalb von 4 Stunden ab der Startzeit des regulären Linienflugs oder des Bahnanschlusses kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt wird;
- Wenn der Anschluss des Versicherten am Transit-Ort aufgrund der verspäteten Ankunft des regulären Linienflugs oder eines Bahnanschlusses verpasst wird, und wenn vom Beförderer innerhalb von 4 Stunden ab der realen Ankunftszeit des ursprünglichen Flugs oder Bahnanschlusses kein anderes Verkehrsmittel bereitgestellt wird.

Die Versicherung tritt nur in Kraft, wenn die Zusatzkosten für die Ticketänderung mit der Karte gezahlt worden sind.

Sie dient als Ergänzung jedweder anderen vom Beförderer geleisteten Erstattung. Sie wird auf Basis der vom Versicherten tatsächlich zu tragenden Kosten gewährt.

5.3. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte das ihm vom Beförderer innerhalb von 4 Stunden nach der Abflugzeit des regulären Linienflugs zur Verfügung gestellte alternative Transportmittel abgelehnt hat.

6. Verfahren im Falle eines Entschädigungs-antrags

Der Versicherte muss dem Versicherer den Schadensfall melden, indem er ihm die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen nach Bereitstellung der Visa-Abrechnung zusendet.

Die Schadensmeldung ist auf der Seite www.ing.lu zu finden oder kann bei Gras Savoye Luxembourg unter der Nummer +352/46.96.01.222 angefordert werden.

Dem Formular des Erstattungsantrags sind sämtliche Belege der nachfolgend aufgeführten Schadensfallunterlagen beizufügen.

In jedem Fall hat der Versicherte dem Versicherer folgende Dokumente vorzulegen:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung, auf der Ort und Umstände des Schadensfalls angegeben sind,
- den Beleg der Kartenzahlung.

Der Versicherte hat dem Versicherer außerdem folgende Dokumente zu übermitteln:

- Bei Stornierung der Reise:
 - die Buchungsbestätigung,
 - den Stornierungsbeleg.
- Bei Reiseabbruch :
 - die Buchungsbestätigung,
 - die Erklärung des Reisebüros bezüglich der nicht genutzten Tage.
- Im Todesfalle:
 - den Totenschein.

- Im Krankheitsfalle:
 - die entsprechende ärztliche Bescheinigung.

Im Falle eines schweren Sachschadens :

- einen Beleg der lokalen Behörden (Protokoll, Erklärung der Feuerwehr, etc.).
- ✓ Im Falle einer Verspätung oder eines verpassten Anschlusses:
 - die Bescheinigung des Beförderers,
 - die Originale der Rechnungen/ Quittungen,
 - gegebenenfalls die Aufstellung der vom Beförderer gezahlten Entschädigung.
- ✓ Im Falle von Gepäckverspätung/ -verlust:
 - Verlustmeldung (Property Irregularity Report),
 - die Originale der Rechnungen/ Quittungen,
 - gegebenenfalls die Aufstellung der vom Beförderer gezahlten Entschädigung.
- ✓ Im Falle der Ticket-Aufwertung :
 - die Bescheinigung des Beförderers,
 - einen Beleg, dass die zusätzlichen Reisekosten mit der Karte bezahlt worden sind.
- ✓ Flugverspätung
 - die Bescheinigung der Fluggesellschaft,
 - die Originale der Rechnungen/ Hotelrechnungen/Quittungen.
- ✓ Aufenthaltsverlängerung:
 - bei Unfall oder Krankheit: die ärztliche Bescheinigung,
 - den Beleg über den Eintritt eines Vulkanausbruchs, der die Streichung des vorgesehenen Flugs zur Folge hat,
 - die Hotelrechnungen und den Beleg über den Transfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel,
 - die Rechnungen über die Kosten für Mahlzeiten, Getränke und Telefongebühren.

7. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Versicherungssumme: Ein Gutachter oder ein Ermittler kann vom Versicherer entsandt werden, um die Umstände des Schadensfalls zu bewerten und zur Festsetzung des auszahlenden Betrages zu schreiten.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz dieses Vertrages beginnt an dem Tag, ab dem die Versicherungskarte gültig ist.

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung wird bei Nicht-Verlängerung oder Kündigung der Karte bzw. bei Ablauf dieses Versicherungsvertrags im Falle der Kündigung des vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags unmittelbar von Rechts wegen aufgehoben.

Zahlung der Versicherungssumme: Wird ein Schadensfall gemäß den oben genannten Modalitäten gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser Schadensfall versichert ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass der Versicherungsschutz in der Tat greift.

B. Reiseunfallversicherung

1. Definitionen

Versicherter: Karteninhaber, im Folgenden mit dem Pronomen „Sie“ bezeichnet, und einzig in dem Fall, dass mindestens 50% des Ticketpreises vor dem Abreisedatum mit der Karte bezahlt worden sind.

Lebensgefährte: Die Person, mit der der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadensfalls eine tatsächliche oder gesetzliche Gemeinschaft bildet, die dauerhaft am gleichen Wohnort lebt und an der gleichen Adresse gemeldet ist. In diesem Fall dient eine vom Standesbeamten ausgestellte Originalbescheinigung als Beleg.

Dritter: Jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme

- des Versicherten selbst,
- von Vor- und Nachfahren in direkter Linie, sowie jeder Person, die unter dem gleichen Dach wie der Versicherte lebt.

Ausland: Jedes andere Land als das Land, in dem der Versicherte

- seinen gesetzlichen Wohnsitz hat,
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- seinen gewöhnlichen Arbeitsort hat.

Reise: Fortbewegung des Versicherten an ein Ziel im Ausland mit einer Höchstdauer von 6 Monaten.

Versicherte Reise: Jede Reise, von der 50% der gesamten Beförderungskosten mit der Karte bezahlt werden.

Arzt: Doktor der Medizin und/oder Mitglied einer Ärztekammer, der zur Ausübung des Arztberufs in dem Land zugelassen ist, in dem der Schaden eintritt und/oder die Behandlung des genannten Schadens.

Vergiftung: Gesamtheit von Störungen, die durch die Aufnahme eines Stoffes im Körper des Versicherten verursacht werden, wo der gemessene Gehalt an reinem Alkohol und/ oder an illegalen Substanzen über dem im Land des Schadensfalls gesetzlich zulässigen Höchstgehalt liegt.

Personenschaden: Jede von einer Person erlittene körperliche Schädigung.

Sachschaden:

Jede Änderung, Beschädigung, jeder unfallbedingte Verlust und/oder jede Zerstörung eines Gegenstandes oder eines Stoffes einschließlich jeder einem Tier zugefügten körperlichen Schädigung.

Unfall: Plötzliches, während der Vertragslaufzeit eintretendes Ereignis, dessen Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Körpers des Versicherten liegt, und einen Personenschaden beim Versicherten verursacht.

Unfällen gleichgestellt sind, sofern sie dem Versicherten während der Vertragslaufzeit geschehen:

- Beeinträchtigungen der Gesundheit als unmittelbare und ausschließliche Folge eines versicherten Unfalls oder einer versuchten Rettung von in Gefahr befindlichen Personen oder Gütern;
- das Inhalieren von Gasen oder Dämpfen und die Aufnahme von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- durch eine plötzliche körperliche Anstrengung verursachte Verrenkungen, Verstauchungen, Muskelzerrungen und -risse;
- Erfrierungen, Hitzschläge, Sonnenstiche;
- Ertrinken;
- Milzbrand, Tollwut, Wundstarrkrampf.

Krieg: Jeder erklärte oder nicht erklärte bewaffnete Widerstand eines Staates gegen einen anderen Staat, eine Invasion oder ein Belagerungszustand.

Kriegen sind insbesondere gleichgestellt: jede kriegerische Aktivität, die militärische Gewaltanwendung durch irgendeine souveräne Nation zu wirtschaftlichen, geografischen, nationalistischen, politischen, rassischen, religiösen oder anderen Zwecken einschließt.

Bürgerkrieg: Jeder bewaffnete Konflikt zwischen zwei oder mehr Parteien ein und desselben Staates aus ethnischen, religiösen oder ideologischen Gründen.

Bürgerkriegen sind insbesondere gleichgestellt: ein bewaffneter Aufstand, eine Revolution, eine Ausschreitung, ein Staatsstreich, die Folgen eines Kriegsrechts, die von einer Regierung oder den lokalen Behörden angeordnete Schließung der Grenzen.

Terrorismus: Als terroristische Handlungen gelten die folgenden Handlungen, die im Ausland und/oder im Zielland der Rückreise eine Schließung des Flughafens (der Flughäfen) und/oder eine Sperrung des Luftraums und/oder des Terminals oder des Bahnhofs zur Folge haben:

- Jede tatsächliche Anwendung von Gewalt oder jede Androhung von Gewaltanwendung, die darauf abzielt, Schäden, Verletzungen, Leiden oder Störungen zu verursachen oder sie verursacht;
- Das Begehen einer Menschenleben oder Eigentum gefährdenden Tat gegen Einzelpersonen, Eigentum oder Regierungen mit dem erklärten Ziel oder ohne das erklärte Ziel, wirtschaftliche, ethnische, nationalistische, politische, rassische oder religiöse Interessen zu verfolgen, unabhängig davon, ob diese Interessen erklärt worden sind oder nicht.
- Jede Handlung, die von der zuständigen Regierung als terroristische Handlung bestätigt oder anerkannt worden ist.

Die folgenden Handlungen gelten nicht als terroristische Handlungen:

- ✓ Jede aufständische Handlung, Streik, Ausschreitung, Revolution, Anschlag unter Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen;
- ✓ Diebstähle oder jede andere Straftat, die in der Hauptsache zugunsten eines persönlichen Vorteils begangen werden, und Handlungen, die sich im Wesentlichen aufgrund von früheren persönlichen Beziehungen zwischen Täter(n) und Opfer(n) ereignen.

Mietwagen: Jedes Kraftfahrzeug mit mindestens 4 Rädern (einschließlich Wohnmobile, Lastkraftwagen), das für die private Beförderung von Personen oder Gegenständen verwendet wird, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten. Leasing- oder Langzeitmietfahrzeuge sind nicht abgedeckt.

Krankenhaus: Eine vom Gesundheitsministerium des Landes, in dem der Schaden eingetreten ist und/oder behandelt worden ist, zugelassene Einrichtung, die mit der medizinischen Behandlung von Kranken und Verunfallten beauftragt ist, mit Ausnahme der folgenden Einrichtungen: Einrichtungen der Präventivmedizin, Sanatorien, psychiatrische und Pflegeeinrichtungen, Altenheime und andere, vergleichbare Einrichtungen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Vertragsgegenstand:

1. Ziel des vorliegenden Vertrags ist es, den mit den öffentlichen Verkehrsmitteln Flugzeug, Zug, Schiff oder Bus reisenden Versicherten ab dem Land seines gewöhnlichen Wohnsitzes im Rahmen der Anwendung der vorliegenden Sonderbedingungen in den Genuss des Versicherungsschutzes und der -summen zu bringen, die in den Sonderbedingungen genannt sind, sofern 50% des Ticketpreises vor der Abreise mit einer Karte bezahlt worden sind.
2. Die Versicherung gilt auch für höchstens 6 Monate während des Aufenthalts im Ausland, vorausgesetzt, dass der Tod oder die endgültige fortdauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit dort dadurch eintritt, dass der Versicherte ein in Punkt 1 genanntes öffentliches Verkehrsmittel oder einen Mietwagen oder ein Taxi in Anspruch genommen hat, dessen Kosten vollständig mit einer Karte bezahlt wurden (die einfache Vorlage der Karte zwecks Kautionshinterlegung für Mietwagen ist nicht ausreichend).

Wurde zum Zeitpunkt der Anmietung selbst lediglich ein Teil in Höhe von mindestens 50% der für die Anmietung eines Mietwagens ausgestellten Rechnung mit der Karte bezahlt, so wird die Versicherungssumme mit diesem Teil multipliziert.

Versicherte Risiken:

Ereignet sich ein Unfall bei der Inanspruchnahme eines der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel, so genießen die Versicherten im Todesfall oder im Falle einer endgültigen fortdauernden Minderung der Erwerbstätigkeit Versicherungsschutz, insoweit diese mindestens 25% beträgt, berechnet auf der Grundlage der am Unfalltag geltenden offiziellen französischen Invaliditätstabelle (BOFI).

Tod infolge Unfalls

Verstirbt der Versicherte an den ausschließlichen Folgen des vorgenannten Unfalls innerhalb von 90 Tagen nach dem versicherten Unfall, wobei der Unfalltag als der erste Tag gerechnet wird, so wird die in den Sonderbedingungen genannte Summe den Begünstigten ausbezahlt.

Hat der Versicherer nach dem Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten nach dem Unfall und nach der Überprüfung aller verfügbaren Unterlagen und Belege allen Grund zur Annahme, dass es sich um einen versicherten Schaden handelt, so wird der Tod des Versicherten als ein Ereignis betrachtet, das so beschaffen ist, dass es den Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags auslöst.

Wird nach der Auszahlung festgestellt, dass der Versicherte noch lebt, erstattet der Begünstigte/erstatten die Begünstigten dem Versicherer alle im Rahmen der Schadensregulierung gezahlten Summen.

Entschädigungen im Todesfall und bei fortdauernder Minderung der Erwerbstätigkeit sind nicht kumulierbar.

Fortdauernde Minderung der Erwerbstätigkeit infolge eines Unfalls.

Erleidet der Versicherte einen versicherten Unfall und ist durch ärztlichen Befund nachgewiesen, dass eine fortdauernde Minderung der Erwerbstätigkeit besteht, so zahlt der Versicherer die Versicherungssumme aus, die berechnet wird auf der Grundlage der in den Sonderbedingungen festgelegten Summe, multipliziert mit dem gemäß der am Unfalltag geltenden offiziellen französischen Invaliditätstabelle (BOFI) festgelegten Grad der Erwerbsminderung, ohne dabei jedoch einen Erwerbsminderungsgrad von 100% zu überschreiten. Ist der Erwerbsminderungsgrad gleich oder größer als 66%, gilt die Erwerbsminderung als Vollinvalidität und wird zum Satz von 100% entschädigt.

Für jede Verletzung von Gliedmaßen oder Organen, bei denen bereits eine Behinderung oder ein Funktionsverlust vorlagen, wird lediglich die Differenz zwischen dem Zustand vor und nach dem Unfall entschädigt. Die Verletzungen einer Gliedmaße oder eines Organs können nicht durch die bereits zuvor bestehende Behinderung einer anderen Gliedmaße oder eines anderen Organs höher festgesetzt werden.

Im Falle der Verschlimmerung der Unfallfolgen durch Behinderungen, Erkrankungen, vom Unfallereignis unabhängige Ursachen oder Umstände kann die Versicherungssumme nicht höher sein als diejenige, die geschuldet worden wäre, wenn der Unfall einen gesunden Körper betroffen hätte.

Die Gewährung der Versicherungssumme erfolgt auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des vom Versicherer bestimmten Vertrauensarztes oder der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen, falls kein Vertrauensarzt bestimmt wurde.

Wird die Heilung nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall erreicht, kann der Versicherer auf Antrag des Versicherten einen Vorschuss zahlen, der höchstens die Hälfte der Mindestentschädigung beträgt, die ihm am Tag der Heilung möglicherweise gewährt werden kann.

Entschädigungen im Todesfall und bei fortdauernder Minderung der Erwerbstätigkeit sind nicht kumulierbar.

Überführung des Leichnams infolge eines Unfalldodes.

Der Versicherer organisiert die Rückführung des Leichnams des Versicherten in das Wohnsitzland und stellt die von der Gesellschaft übernommene Durchführung dieser Rückführung sicher, einschließlich der erforderlichen Totenversorgung, des Sarges, der Einbalsamierung und der Zollgebühren.

Such- und Bergungskosten

Der Versicherer beteiligt sich bis zur Höhe der in den Sonderbedingungen genannten Summe an den nachgewiesenen Such- und/oder Bergungskosten, falls der Versicherte in Folge eines Personenschadens nicht bewegungsfähig ist.

Der Versicherer übernimmt nicht die Organisation der Bergung und/oder Suche.

Transport in ein Krankenhaus

Erleidet ein Versicherter Personenschäden infolge eines Unfalls, beteiligt sich der Versicherer bis zur Höhe der in den Sonderbedingungen genannten Summe an den Kosten für den Transport in ein geeigneteres oder besser ausgestattetes Krankenhaus, sofern die entsprechenden Kosten in angemessener und erforderlicher Weise ausgelegt wurden.

Der Versicherer übernimmt nicht die Organisation des Transports in ein wie oben beschriebenes Krankenhaus.

Rückführung aus medizinischen Gründen

Erleidet ein Versicherter Personenschäden infolge eines Unfalls, erstattet der Versicherer sämtliche daraus unmittelbar entstehenden und in angemessener und erforderlicher Weise ausgelegten Kosten bis zu maximal 7 Tagen nach dem Unfalltag, wobei der Unfalltag als der erste Tag gerechnet wird.

Der Versicherer übernimmt nicht die Organisation der Rückführung aus medizinischen Gründen.

Altersgrenze:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses darf der Versicherte höchstens 70 Jahre alt sein.

Der Versicherungsschutz erlischt von Rechts wegen am Tag des 75. Geburtstag des Versicherten.

Begünstigte im Todesfall:

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an den Versicherer einen anderen Begünstigten bezeichnen.

Im Falle des Todes des Versicherten sind die Begünstigten:

- der bezeichnete Begünstigte, und falls dies nicht zutrifft
- der vom Versicherten nicht getrennt lebende Ehepartner, und falls dies nicht zutrifft
- der Lebenspartner des Versicherten, und falls dies nicht zutrifft
- die Kinder des Versicherten, und falls dies nicht zutrifft
- die Enkelkinder des Versicherten, und falls dies nicht zutrifft
- die Eltern des Versicherten, und falls dies nicht zutrifft
- die Geschwister des Versicherten, und falls dies nicht zutrifft
- die Anspruchsberechtigten des Versicherten mit Ausnahme des Staates.

Die Gläubiger, einschließlich des Finanzamtes, können keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben.

Luftfahrtrisiken:

Die Versicherung erstreckt sich auf die Nutzung als Passagier jedes für die Personenbeförderung ordnungsgemäß zugelassenen Flugzeugs oder Helikopters, sofern der Versicherte nicht Teil der Besatzung ist oder er während des Flugs keine berufliche oder im Zusammenhang mit der Maschine oder dem Flug an sich stehende Tätigkeit ausübt.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht in den folgenden Fällen:

- **Krieg, Bürgerkrieg. Die Versicherung bleibt dem Versicherten jedoch 14 Kalendertage lang ab dem Beginn der Kampfhandlungen erhalten, wenn er von diesen Ereignissen im Ausland überrascht wird und sofern er daran nicht aktiv beteiligt ist.**
- **Vorsätzliche Handlung und/oder Provokation und/oder offensichtlich mutwillige Handlung, es sei denn, es handelt sich um einen überlegten Versuch der Rettung von Personen und/oder Tieren und/oder Waren.**
- **Vergiftung.**
- **Selbstmord oder Selbstmordversuch.**
- **Kernreaktionen und/oder Radioaktivität und/oder ionisierende Strahlung, außer wenn diese Elemente bei einer unerlässlichen medizinischen Behandlung infolge eines versicherten Schadens auftreten.**
- **Berufsmäßig und/oder gegen Bezahlung ausgeübter Sport, einschließlich Trainings, sowie die unentgeltliche Ausübung der folgenden Sportarten als Amateur: Flugsport mit Ausnahme von Ballonfahrten.**
- **Bergsteigen, Klettern, Wanderungen außerhalb der begehbaren und/oder offiziell ausgewiesenen Pfade.**
- **Hochwildjagd.**
- **Skisprung, Skifahren und/oder Snowboarden und/oder Skilanglauf außerhalb der befahrbaren und/oder offiziell ausgewiesenen Pisten.**
- **Höhlenwanderungen, Rafting, Canyoning, Bungee-Springen, Tauchen mit autonomem Atemgerät.**
- **Kampfsportarten.**
- **Wettkämpfe mit motorisierten Geräten, mit Ausnahme von touristischen Rallyes, für die keine Zeit und/oder eine Geschwindigkeitsnorm vorgegeben sind.**
- **Teilnahme an und/oder Training und/oder Vorbereitungstests für Geschwindigkeitswettbewerbe.**
- **Wetten und/oder Herausforderungen, Streitigkeiten und/oder Schlägereien, außer im Falle von Notwehr (ein von den Behörden errichtetes Protokoll dient als Nachweis).**

- **Unruhen und Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Unruhen, es sei denn, der Versicherte und/oder der Begünstigte weist (weisen) nach, dass der Versicherte daran nicht aktiv beteiligt war.**

Versicherungssumme

Die Festlegung der Entschädigungen erfolgt entsprechend der ärztlichen Angaben und der Fakten, über die der Versicherer verfügt.

Der Versicherte und/oder der (die) Begünstigte(n) hat (haben) das Recht, diese anzunehmen oder abzulehnen. Bei Ablehnung muss er (müssen sie) dem Versicherer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Empfang des Bescheids per Einschreiben seine (ihre) Einwände mitteilen.

Sämtliche Entschädigungen sind zahlbar ohne Zinsen nach Annahme seitens des Versicherten und/ oder des (der) Begünstigten. Im Falle der Ablehnung seitens des Versicherers erlischt jeder Entschädigungsantrag drei Jahre nach der Mitteilung.

3. Schadensmeldungen

- A. Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte hat den Versicherer sobald wie möglich über den Schadensfall anhand der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu benachrichtigen. Dieser ist unverzüglich über jeden Unfall mit Todesfolge zu informieren.
- B. Der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich sämtliche zweckdienlichen Auskünfte zu liefern und die ihm zwecks Feststellung der Umstände und des Schadensumfangs gestellten Fragen zu beantworten.
- C. Der Versicherte hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Schadensumstände zu verhüten und zu mildern.

Kommt der Versicherte einer der unter a), b) und c) genannten Verpflichtungen nicht nach und erwächst dem Versicherer daraus ein Nachteil, so kann dieser bis zur Höhe des ihm entstandenen Nachteils Anspruch auf Kürzung seiner Leistung geltend machen.

Der Versicherer kann den Versicherungsschutz verweigern, falls der Versicherte in betrügerischer Absicht die unter a), b) und c) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

4. Leistungsgrenzen

Die vorstehend definierten Versicherungssummen stellen unabhängig von der Zahl der eingesetzten Karten den Höchstbetrag dar, der pro versicherte Person kraft der vorliegenden Police für jeden versicherten Schadensfall zu zahlen ist. Infolge eines selben Ereignisses beträgt die maximal mögliche Leistung kraft des vorliegenden Vertrags 5 Millionen Euro.

- Tod infolge eines Unfalls - € 250.000
- fortdauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit von 66% oder höher infolge eines Unfalls - € 250.000
- fortdauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 25% und 66% oder höher infolge eines Unfalls - € 2.400 pro Prozent der fortdauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 25%, höchstens 250.000 Euros

Maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt des Todes.

- Überführung des Leichnams infolge eines Unfalldes,
- Such- und Bergungskosten,
- Kosten für den medizinischen Transport (tatsächlich entstandene Kosten pro Person) - € 5.000
- Höchstentschädigung pro Versicherter - € 255.000.

5. Verfahren im Falle eines Entschädigungsantrags

Der Versicherte muss dem Versicherer den Schadensfall melden, indem er ihm die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen nach Bereitstellung der Visa-Abrechnung zusendet.

Die Schadensmeldung ist auf der Seite www.ing.lu zu finden oder kann bei Gras Savoye Luxembourg unter der Nummer +352/46.96.01.222 angefordert werden.

Dem Formular des Erstattungsantrags sind sämtliche Belege der Schadensfallunterlagen beizufügen.

C. Verlust/Diebstahl von nicht registrierten Gepäckstücken oder persönlichen Gegenständen während der Reise (Fahrt/Zimmer/Mietwagen)

Die Gesellschaft erstattet gegen Vorlage von Nachweisen bis zu maximal **2.500 Euro**

- den Diebstahl von Gepäck während einer durch den vorliegenden Vertrag versicherten Reise, der unter erschwerenden Umständen begangen wurde oder nicht, oder;
- den Verlust jedes Gepäcks, für den der Beförderer verantwortlich ist.

In diesem Fall zahlt die Gesellschaft lediglich die Ergänzung der Entschädigungen, die vom Beförderer zu leisten ist, ohne dabei den ursprünglichen, vorstehend bezeichneten Betrag überschreiten zu können.

Gepäck: Persönliche Gegenstände außer Finanzwerte, die dem Versicherten gehören oder für die der Versicherte verantwortlich ist; die im Vorfeld mitgenommen oder verschickt wurden.

Ausschlüsse

- Einfaches Verschwinden oder Verlust.
- Diebstahl, der nicht in Zusammenhang mit einem Raubüberfall, einer Drohung oder Gewalt gegenüber dem Versicherten steht.
- Diebstahl durch jede Person, die den Versichertenstatus innehat.

Diese Versicherung greift auch im Falle eines Einbruchs in das versicherte Fahrzeug und im Falle, dass das versicherte Gepäck nicht sichtbar im Innern des Fahrgastraums zurückgelassen wurde.

Verfahren im Falle eines Entschädigungsantrags:

Im Schadensfall hat der Versicherte

- ✓ Im Falle des Diebstahls, der unter erschwerenden Umständen begangen wurde oder nicht, bei den zuständigen Behörden innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Schadensfalls Anzeige zu erstatten;
- ✓ Bei Verlust: ein Dokument des Beförderers, das den Verlust und ggf. den erstatteten Betrag bestätigt, einzureichen;
- ✓ Den Schadensfall gegenüber dem Versicherer durch Zusendung der ausgefüllten und unterzeichneten Schadensmeldung so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen nach Bereitstellung der Visa-Abrechnung zu melden.

D. Deckung des Mietwagen-Selbstbehalts

1. Definitionen

Versicherter: Jeder Karteninhaber ab einem Alter von 18 Jahren, während seiner geschäftlichen bzw. beruflichen Tätigkeit.

Dritte: Jede andere Person als der Versicherte.

Schadensfall: Plötzliches, im Laufe dieses Versicherungsschutzes auftretendes Ereignis, dessen Ursache (oder eine der Ursachen) sich der Kontrolle des Versicherten entzieht und Materialschäden am Mietwagen des Versicherten zur Folge hat.

Autovermietung: Ein Unternehmen bzw. eine Mietwagenagentur mit staatlicher Zulassung, erteilt von den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Mietwagen zur Verfügung gestellt wird.

Mietvertrag: Der zwischen der Autovermietung und dem Versicherten abgeschlossene Vertrag.

Mietwagen: Das zu touristischen und zu gemischter Nutzung bereitgestellte Fahrzeug, Typ Geländewagen, dessen zulässige Gesamt-masse (zGM) 3,5 Tonnen nicht übersteigt, gemietet kraft eines auf Tages- oder Wochenbasis zwischen dem Versicherten und der Autovermietung, welche sich im geografischen Geltungsbereich dieser Police befindet, abgeschlossenen Mietvertrages, und das der Autovermietung im selben geographischen Geltungsbereich zurückgegeben wird.

Geografischer Geltungsbereich: Weltweit unter Ausschluss eines Radius von 100 Kilometern rund um den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherten und unter dem Vorbehalt, dass für die Fortbewegung mit dem Mietwagen eine Vorbuchung von mindestens einer Nacht erfolgt ist. Der Versicherungsschutz gilt auch ab dem Wohnsitz des Versicherten, sofern mit dem Mietwagen eine versicherte Reise über 100 km vom Wohnort des Versicherten entfernt erfolgt, und der Kunde eine Buchung von mindestens 1 Nacht nachweisen kann. In diesem Fall gilt der Versicherungsschutz also auch im 100 km-Radius.

Versicherte Mietwagenreise: Das Mieten eines Mietwagens, wobei die gesamten Kosten mit der Karte beglichen worden sind, unter dem Vorbehalt, dass der im Mietvertrag angegebene Mietzeitraum ein Maximum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen nicht übersteigt.

Selbstbehalt: Der Geldbetrag bzw. der Teil des Schadens, der beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Bedingungen des Mietvertrags zu Lasten des Versicherten geht, für den Fall, dass dieser nicht die Versicherung der Autovermietung abgeschlossen hat.

Nicht erstattungsfähiger Selbstbehalt: Der im Mietvertrag festgelegte unabdingbare Betrag, in dem Fall, in dem der Versicherte der Versicherung der Autovermietung zugestimmt hat oder hierzu verpflichtet war.

2. Versicherung

2.1. Versicherungsleistungen

Hat der Versicherte mit seiner Karte einen Mietwagen für eine Gesamtdauer von nicht mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen bezahlt, genießt er im Falle von Materialschäden oder des Diebstahls des besagten Fahrzeugs den Schutz gemäß den Bedingungen dieser Versicherung.

Im Falle von Materialschäden oder bei Diebstahl des Mietwagens, mit oder ohne Benennung eines Dritten, selbstverschuldet oder nicht, deckt der Versicherer die Reparaturkosten bzw. die Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes des Mietfahrzeugs zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses, und zwar in Höhe:

- a. des Betrags des im Mietvertrag vorgesehenen Selbstbehalts, wenn der Versicherte nicht die von der Autovermietung angebotene Versicherung abgeschlossen hat (höherer Selbstbehalt),
- b. des Betrags des im Mietvertrag vorgesehenen nicht erstattungsfähigen Selbstbehalts, wenn der Versicherte die von der Autovermietung angebotene Versicherung abgeschlossen hat (geringerer Selbstbehalt), und wenn die Schäden am Mietwagen von der Autovermietung über diesen Betrag hinaus aufgrund eines anderen Vertrags gedeckt sind.

Diese Versicherung gilt für den Versicherten sowie für die mit ihm reisenden Personen, die den Mietwagen fahren, unter der Voraussetzung, dass ihr Name vorab im Mietvertrag angeführt wurde.

2.2. Versicherungsbedingungen

Um diese Versicherung zu genießen, hat der Versicherte

- ✓ die von der Autovermietung, dem Gesetz oder den örtlichen Gerichten auferlegten Bedingungen einzuhalten,
- ✓ den Mietwagen gemäß den Klauseln des Mietvertrags zu fahren,
- ✓ den Mietwagen bei einer Autovermietung zu mieten, wobei der Mietvertrag ordnungsgemäß abgefasst sein muss,
- ✓ den bzw. die Namen des bzw. der Fahrer im Mietvertrag leserlich anzugeben,
- ✓ seine Kartenummer anzugeben, die von der Autovermietung schriftlich bzw. im Computer festzuhalten und zu datieren ist,
- ✓ die gesamten Kosten für den Mietwagen mit der Karte zu zahlen.

2.3. Versicherungsgrenzen

Die vom Versicherer pro Schadensfall maximal abgedeckte Summe beträgt **10.000 Euro**.

Der Versicherer tritt in Höhe dieses Betrags nach Anwendung eines Selbstbehalts von 75 Euro pro Schadensfall ein.

Übersteigen die Kosten für die Reparatur bzw. den Ersatz 75 Euro, wird dem Versicherten bis zu einem Maximum von 10.000 Euro der Gesamtbetrag der Kosten für die Reparatur bzw. die Ersetzung erstattet.

2.4. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet, wenn der Versicherte den Mietwagen mitsamt Schlüsseln und den Fahrzeugpapieren des Mietwagens am Ende der 30 Tage nicht übersteigenden Mietzeit der Autovermietung zurückgibt.

3. Ausschlüsse

Folgende Schadensfälle sind aus der Versicherung ausgeschlossen:

1. Kriegsrisiken und ähnliche Risiken;
2. mit Absicht vom Versicherten und jedem Nutznießer dieser Versicherung verursachte oder herbeigeführte Unfälle;
3. jedwede betrügerische, unehrliche oder kriminelle Handlung des Versicherten oder jedweder Person, mit der eine Absprache besteht; bzw. wenn die Versicherung abgeschlossen worden ist unter Umständen, in denen der Schadensfall abzusehen war;
4. waghalsige lebensgefährdende Handlungen, es sei denn, sie erfolgen zur Rettung des eigenen Lebens, des Lebens anderer oder eines Tiers oder eines Gutes bzw. im Falle von Notwehr;
5. das Fahren des Mietwagens unter Verletzung des Mietvertrags;
6. das Fahren durch Personen, die keinen gültigen Führerschein besitzen;
7. das Mieten von Luxus- bzw. Sportwagen, deren Kaufpreis im Einzelhandel einen Betrag von € 50.000 (bzw. einen entsprechenden Betrag in örtlicher Währung) übersteigt;
8. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre oder eines Typs sind, der zum Mietzeitpunkt bereits seit 10 Jahren oder länger nicht mehr hergestellt worden ist;
9. das Mieten jedweder Marken und Modelle von Limousinen (das heißt von Event-Fahrzeugen);
10. das Mieten von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, darunter, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Zweiräder, Off-Road-Fahrzeuge sowie Freizeitfahrzeuge;
11. das Mieten von Fahrzeugen von mehr als 3,5 Tonnen Leergewicht bzw. Fahrzeugen mit einem Laderaum von mehr als 8 Kubikmetern;
12. das Mieten von Anhängern, Wohnwagen, LKW, Motorrädern, Mopeds, Scootern und Wohnmobilen;
13. Unfälle bei der Beteiligung, Training und Tests inbegriffen, an Kraftfahrzeugrennen;
14. Unfälle unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder ähnlichen Produkten, die nicht von einer zugelassenen medizinischen Einrichtung verschrieben wurden;
15. aufgrund von ionisierender Strahlung, medizinisch verordnete Bestrahlung ausgenommen, verursachte Unfälle;
16. der vom Versicherten angenommene oder aus welchen Gründen auch immer nicht angenommene Erstattungsbetrag, den dieser von irgendeinem anderen Versicherer einzufordern befugt ist;
17. jedwede Beschädigungen der Fahrzeugausstattung des Mietwagens (darunter, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit, durch Raucher verursachte Brandflecken oder durch die dem Versicherten gehörenden oder von ihm gehaltenen Tiere verursachte Beschädigungen);
18. das Fahren des Mietwagens durch eine andere als die im Mietvertrag spezifizierten zugelassenen Personen;
19. als Abschreckung oder Strafe auferlegte Bußgelder, Geldstrafen, Schadensersatzzahlungen;
20. Materialschäden an vom Versicherten transportierten oder diesem anvertrauten Gütern;

21. Körperverletzungen oder Materialschäden aufgrund der Dispersion, des Einsickerns, der Freisetzung oder des Ausströmens von existierenden oder angenommenen Schadstoffen;
22. Abnutzung, graduelle Wertminderung, Insekten- oder Wurmbefall, verdeckte Mängel oder bestehende verborgene Beschädigungen;
23. jedwedes Auto oder anderes Fahrzeug, das kein Mietwagen ist;
24. für einen Zeitraum von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen gemietete Fahrzeuge, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der gemeldete Schadensfall eingetreten ist;
25. gleichzeitiges Mieten von mehr als einem Fahrzeug;
26. das regelmäßige Mieten eines Nutzfahrzeugs zu Lieferzwecken;
27. die nicht mit der Reparatur oder dem Ersatz des Mietwagens in Zusammenhang stehenden Kosten (mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Abschleppkosten).

4. Verfahren im Falle eines Entschädigungsantrags

Im Schadensfall hat der Versicherte:

- ✓ bei den zuständigen Behörden innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Schadensfalls Anzeige zu erstatten;
- ✓ dem Versicherer den Schadensfall zu melden, indem er ihm die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen nach Bereitstellung der Visa-Abrechnung zusendet.

Die Schadensmeldung ist auf der Seite www.ing.lu zu finden oder kann bei Gras Savoye Luxembourg unter der Nummer +352/46.96.01.222 angefordert werden.

Dem Formular des Erstattungsantrags sind sämtliche Belege der nachfolgend aufgeführten Schadensfallunterlagen beizufügen.

In allen Fällen:

- Die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung, auf der Ort und Umstände des Schadensfalls angegeben sind, das Original des Belegs über die bei den Polizeibehörden erfolgte Anzeigenerstattung, auf dem die Umstände genannt sind.

Belege des Schadensfalls:

Der Versicherte hat dem Versicherer eine Kopie des Unfall- bzw. Polizeiberichts zu übermitteln, in dem u.a. der Ort, das Datum sowie die genaue Uhrzeit des Schadensfalls angegeben sind.

5. Allgemeine Bestimmungen

Territorialer Geltungsbereich der Versicherung: Weltweit unter Ausschluss eines Radius von 100 Kilometern rund um den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherten.

Der Versicherungsschutz gilt auch ab dem Wohnsitz des Versicherten, sofern mit dem Mietwagen eine versicherte Reise über 100 km vom Wohnort des Versicherten entfernt erfolgt, und der Kunde eine Buchung von mindestens 1 Nacht nachweisen kann. In diesem Fall gilt der Versicherungsschutz also auch im 100 km-Radius.

Gutachten/Zahlung der Versicherungssumme: Ein Gutachter oder ein Ermittler kann vom Versicherer entsandt werden, um die Umstände des Schadensfalls zu bewerten und zur Festsetzung des auszahlenden Betrages zu schreiten.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz dieses Vertrages beginnt an dem Tag, ab dem die Versichertenkarte gültig ist oder, falls dieses Datum vor dem 01. Januar 2016 liegt, Datum des Inkrafttretens der Police, am 01. Januar 2016.

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung wird bei Nicht-Verlängerung oder Kündigung der Karte bzw. bei Ablauf dieses Versicherungsvertrags im Falle der Kündigung des vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags unmittelbar von Rechts wegen aufgehoben.

Zahlung der Versicherungssumme: Wird ein Schadensfall gemäß den oben genannten Modalitäten gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser Schadensfall versichert ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass der Versicherungsschutz in der Tat greift.

E. Allgemeine Bestimmungen

Verjährung: Jedwede aus diesem Vertrag hervorgehende Handlung ist nach drei (3) Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des Ereignisses, auf das sie zurückzuführen ist, verjährt.

Beschwerde – Mittler: Im Falle jedweder Schwierigkeiten bezüglich der Anwendungsbedingungen dieser Versicherung kann sich der Versicherte schriftlich an den Versicherer wenden.

Streitigkeiten: Jedwede Beschwerde bezüglich des Vertrags kann an die Versicherungsaufsichtsbehörde Commissariat aux Assurances, Boulevard Royal 7, L-2449 Luxemburg oder an die Schlichtungsstelle Médiateur en Assurances, A.C.A. B.P. 29, L- 8005 Bertrange gerichtet werden.

Das Einreichen einer Beschwerde nimmt dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten und/oder dem/den Nutznießer(n) in keinem Falle die Möglichkeit, eine gerichtliche Klage einzureichen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf diesen Vertrag ist luxemburgisches Recht anwendbar und insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 27. Juli 1997 sowie alle seine Ausweitungen, Abänderungen und Ausführungserlasse.

Für jedwede Streitigkeit zwischen den Parteien gilt die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von und in Luxemburg.

Schutz der persönlichen Daten:

Der Versicherte erklärt, über die Verarbeitung seiner bei ihm vom Versicherer und/oder dem Versicherungsnehmer erhobenen persönlichen Daten zu Zwecken seines Beitritts zur vorliegenden Versicherung, des Vertragsmanagements und der Regulierung eines etwaigen Schadensfalls informiert worden zu sein und stimmt ihr zu.

Seine so erhobenen persönlichen Daten sind ausschließlich für den Versicherer bestimmt, für seine Bevollmächtigten für die Bedürfnisse des Vertragsmanagements, für seine Vertragspartner, die an der Durchführung dieses Vertragsmanagements mitwirken, sowie gegebenenfalls für die Aufsichtsbehörden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Artikel 111-1 des am 6.12.1991 geänderten Gesetzes über die Versicherungswirtschaft, welches das Berufsgeheimnis in Versicherungssachen bestätigt.

Der Versicherte hat das Recht auf Zugang, Änderung, Berichtigung oder Löschung der ihn betreffenden und in den Dateien der oben genannten Einheiten gespeicherten Informationen unter den vom luxemburgischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vorgesehenen Bedingungen.

Subrogation: Gemäß den Bestimmungen von Artikel 52 und folgenden des Gesetzes über den Versicherungsvertrag tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm ausgezahlten Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein.

Gebrauch der Sprachen: Die allgemeinen Bedingungen werden auf Französisch ausgestellt. Jede Übersetzung dieser Bedingungen ist informatorischer Natur und im Streitfall gilt die französische Fassung.

EUROP ASSISTANCE

Vorwort

Die hiernach aufgeführten allgemeinen Bedingungen definieren und präzisieren die Gesamtheit der von EUROP ASSISTANCE (Belgium) im Rahmen des ING Visa Business & Assistance-Vertrags angebotenen Hilfeleistungen.

1. Anwendungsbedingungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Wir: EUROP ASSISTANCE (BELGIUM) A.G., Unternehmensnummer 0457.247.904, zugelassen unter der Nummer 1401 zur Ausübung einer Tätigkeit der Branchen 13, 16 und 18 (Beistand) per K.E. vom 02.12.1996 (B.S. 21.12.1996) und zugelassen zur Ausübung einer Tätigkeit der Branchen 13, 16 und 18 in Luxemburg, mit Gesellschaftssitz Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel..

Versicherungsnehmer: ING Luxembourg S.A. mit Gesellschaftssitz 26, Place de la Gare in L-2965 Luxembourg, zugelassen bei der Handelskammer unter der Nummer B 6041.

Versicherter: Die versicherte Person, die im Folgenden "der Versicherte" genannt wird, soweit seine VISA-Karte gültig ist und soweit sie ihren ordentlichen Wohnsitz in einem der unter 1.2.1 angeführten Länder hat:

- Der Inhaber einer gültigen ING Visa Business & Assistance ist;
- Im gleichen Haushalt lebender Ehepartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person, dies schließt den Partner im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 9 Juli 2004 ein, dass sich auf die rechtlichen Folgen bestimmter Partnerschaften bezieht ;
- Jede im Haushalt des Inhabers der ING Visa Business & Assistance lebende Person;
- Unverheiratete Kinder (Wehrdienstleistende, Studenten), die nicht mehr bei den Eltern wohnen, aber ihren Hauptwohnsitz beim Karteninhaber haben, bleiben weiterhin versichert;
- Unverheiratete Kinder unter 25 Jahre des Inhabers der ING Visa Business & Assistance, die Ihren Hauptwohnsitz in Europa haben, wenn die Eltern getrennt sind;
- Alle anderen kostenlos mitfahrende Personen (Anhalter ausgenommen) die an einer Reise teilnehmen im Falle eines Unfalls, einer Panne oder eines Diebstahls des versicherten Fahrzeuges

Verzichtetes Fahrzeug: Fahrzeug mit gültiger technischer Kontrollvignette (CT), ausgenommen Fahrzeuge, die mit einem Händler- oder Prüfungskennzeichen ausgestattet sind: zweirädrige Kraftfahrzeuge, Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge mit gemischter Nutzung, Geländewagen, Wohnmobile, Lieferwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt und deren besondere Bestimmungen durch ihr Nummernschild ausgewiesen werden.

Falls von einem der oben erwähnten Fahrzeuge gezogen: Gepäckanhänger (max. 750 kg), Bootsanhänger (5.1.2.11), Wohnwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt und die nicht länger als 6 Meter sind.

Haushaltsversicherung: Die Versicherung betrifft den Wohnsitz des Inhabers der ING Visa Business & Assistance im Großherzogtum Luxemburg bzw. in Belgien. Für die im Absatz 6 beschriebenen Leistungen gilt die Versicherung auch für den Zweitwohnsitz des Versicherten, sofern dieser Zweitwohnsitz sich in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg befindet.

Wohnsitz: Der Ort, an dem Sie im Register des Einwohnermeldeamts oder in einem gleichwertigen Register eingetragen sind.

Land des Wohnsitzes: Das Land, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet, sofern dieses im Absatz 1.2.1. angeführt ist.

Herkunftsland: Eines der unter 1.2.2. angeführten Länder, dessen Nationalität der Versicherte hat.

Krankheit: Eine unvorhersehbare organische oder funktionelle Veränderung des Gesundheitszustandes, die objektive Symptome

hervorrufen, die medizinische Versorgung erfordert und die von einem Arzt bestätigt wurde.

Unfall (Person): Ein plötzlicher, unvorhergesehener, vom Betroffenen nicht beabsichtigter Vorfall, der eine objektiv feststellbare Verletzung zur Folge hat.

Unfall (Fahrzeug): Ein Zusammenstoß, ein Aufprall gegen ein festes oder bewegliches Hindernis, ein Umkippen oder Verlassen der Fahrbahn, die eine Benützung des Fahrzeuges gemäß den normalen Sicherheitsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung unmöglich machen.

Panne: Jedes mechanische, elektrische, elektronische oder hydraulische Versagen, das die normale Benützung des Fahrzeuges verhindert. Ebenfalls in der Versicherung einbegriffen: geplatze Reifen, Verlust der Autoschlüssel und Pannen auf Grund eines falschen Treibstoffs (Treibstoffkosten sind von dem Versicherten zu tragen).

Schandesfall: Unvorhergesehenes Ereignis, das Sie zur Inanspruchnahme der Vertragsleistungen berechtigt.

Selbstbehalt: Anteil, den Sie im Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

Gepäck: Persönliche Habe, die vom Versicherten mit sich geführt oder mit dem versicherten Fahrzeug transportiert wird, einschließlich Katzen und Hunde, ausschließlich aller anderen Tiere. Nicht als Gepäck gelten: Segelflugzeuge, Handelswaren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Möbel, Pferde, Nutztiere.

Hotelkosten: Unter „Hotelkosten“ verstehen wir die Kosten für Übernachtung und Frühstück entsprechend der gültigen Preise und ausschließlich aller anderen Kosten.

1.2 Geographische Bestimmungen

1.2.1 Die Länder, in denen sich Ihr Wohnsitz befinden muss

Die Länder der Europäischen Gemeinschaft, und Andorra, Norwegen, Monaco, Liechtenstein und Schweden.

Inseln und Gebiete, die sich nicht auf dem europäischen Kontinent befinden, sind ausgeschlossen.

1.2.2 Als Herkunftsland akzeptierte Länder

Die Länder der Europäischen Gemeinschaft und Andorra, Norwegen, Monaco, Liechtenstein und Schweden.

Inseln und Gebiete, die sich nicht auf dem europäischen Kontinent befinden, sind ausgeschlossen.

1.2.3 Geographische Reichweite der Hilfeleistungen

a) Personenbeistand (Kap. 2), und Reisebeistand (Kap. 3), gemäß der Angaben I und A in den einzelnen Kapiteln beziehen sich die Versicherungsleistungen auf die Schadensfälle:

I (Inland) = Land, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat (siehe Absatz 1.1)

A = Ausland, d. h. in der ganzen Welt, mit Ausnahme der Länder, die der Vertrag ausschließt (siehe unten) und des Landes, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz hat.

I/A = Land des Wohnsitzes sowie Ausland außer den Ländern, die der Vertrag ausschließt (siehe unten)

b) Land, in dem der Beistand für das Fahrzeug gültig ist (Kap. V)

gemäß der Angaben I und A in den einzelnen Kapiteln beziehen sich die Versicherungsleistungen auf die Schadensfälle:

I (Inland) = Land, in dem der Versicherungsnehmer, der übliche Fahrer des versicherten Fahrzeuges, seinen Wohnsitz hat (siehe Absatz 1.1);

A = Ausland, d. h. in allen unten angeführten Ländern mit Ausnahme der Länder, die der Vertrag ausschließt (siehe unten) und des Landes, in dem der Versicherte, der übliche Fahrer des versicherten Fahrzeuges, seinen Wohnsitz hat: Deutschland, Andorra, Österreich, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien (ausgenommen Kanarische Inseln), Estland, Finnland, Frankreich (ausgenommen Überseegebiete), Gibraltar, Großbritannien, Griechenland + Inseln,

Ungarn, Irland, Italien + Inseln, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal (ausgenommen Madeira), Rumänien, Russland (Russische Föderation, europäischer Teil), San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Vatikan.

c) Länder, in denen sowohl der Personenbeistand als auch der Beistand für Fahrzeuge nicht gelten:

Afghanistan, Antarktis, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Kokosinsel, Falkland, Heard und McDonaldinseln, Kleinere amerikanische Überseeinseln, Salomon, Kiribati, Marshall, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Pitcairn, Westsahara, St. Helena, Samoa, Somalia, Französische Südgebiete, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Wallis und Fortuna, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Südgeorgien und die südlichen Sandwichinseln, kleinere amerikanische Überseeinseln, Vanuatu.

Länder oder Regionen, die sich im (bürgerkriegsähnlichen-) Kriegszustand befinden, sowie die, in denen die Sicherheit durch Aufruhr, Volksaufstände, Streiks oder andere Ereignisse beeinträchtigt wird, welche die Ausführung des Vertrags verhindern.

1.3 Andere Anwendungsmodalitäten

1.3.1 Art und Dauer der gedeckten Auslandsreisen

Die Leistungen gelten für alle privaten oder beruflichen Auslandsreisen und -aufenthalte. Im Fall von beruflichen Auslandsreisen sind nur administrative, kulturelle oder Handelstätigkeiten betroffen, ausgenommen sind alle Tätigkeiten, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, wie z. B. Akrobat, Dompteur oder Taucher sowie die folgenden Tätigkeiten: das Besteigen von Dächern, Leitern oder Baugerüsten; der Abstieg in Brunnen, Minen oder Stollen; die Herstellung, Verwendung und Handhabung von Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen.

Auslandsreisen sind durch den vorliegenden Vertrag gedeckt. Falls eine Auslandsreise länger als drei aufeinanderfolgende Monate dauert, so gewähren nur jene Ereignisse einen Versicherungsanspruch, die vor Ablauf der ersten drei Monate eintreten. Eine Rückkehr ins Herkunftsland von weniger als zwei Wochen stellt keine Unterbrechung der dreimonatigen Periode dar.

1.3.2 Ersatzfahrzeug

§ 1 Falls im vorliegenden Vertrag ein Ersatzfahrzeug vorgesehen ist, stellen wir Ihnen entsprechend der örtlichen Verfügbarkeit einen Leihwagen der Kategorie B zur Verfügung. Wir ersetzen die Kosten, die durch eine Taxifahrt zum Abholen und Zurückbringen des Ersatzfahrzeugs entstehen.

§ 2 Sie sind verpflichtet, sich an die allgemeinen Bestimmungen des Autoverleihers zu halten, der das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Kosten, die durch die Benutzung des Fahrzeuges nach der durch den Vertrag gewährleisteten Periode entstehen, sowie anfallende Geldbußen, Treibstoffkosten, Mautgebühren, Kosten für Zusatzversicherung und der Selbstbehalt der Versicherung für am Fahrzeug entstandene Schäden müssen vom Versicherten beglichen werden.

1.3.3 Fahr- und Flugscheine

Falls der Versicherte von uns transportiert oder rückgeführt wird, so sind die gewährleisteten Fahrausweise, ausgenommen im Fall einer medizinischen Kontraindikation, entweder Zug- oder Linienflugtickets, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Falls die zurückzulegende Strecke weniger als 1.000 km beträgt, werden ausschließlich Zugtickets 1. Klasse zur Verfügung gestellt.

1.3.4 Dienstleister

Sie haben das Recht, einen von uns bereitgestellten Dienstleister (z. B. Pannenhilfe, Mechaniker, Transportunternehmen) abzulehnen. In diesem Fall schlagen wir Ihnen, gemäß den örtlichen Gegebenheiten, andere Dienstleister in der näheren Umgebung vor.

Die vom Dienstleister getätigten Arbeiten oder Reparaturen finden mit Ihrer Zustimmung und unter Ihrer Kontrolle statt. Für alle nicht von der Versicherung gedeckten Reparaturen oder Ersatzteile empfehlen wir Ihnen, einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen.

Der Dienstleister ist für die getätigten Arbeiten oder Reparaturen alleinig verantwortlich.

1.3.5 Beistand auf Anfrage

Wenn unser Beistand vertraglich nicht gedeckt ist, sind wir unter bestimmten Voraussetzungen bereit, unsere Mittel und Erfahrung zur Verfügung zu stellen, um Ihnen zu helfen. Die Kosten sind zu Ihren Lasten. Wenden Sie sich bitte an uns.

1.4 Modalitäten für Leistungen auf Anfrage

Unser Notrufdienst steht Ihnen täglich rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:

- (Tel.) + 32.2.541.90.19.
- (Mail.) help@europ-assistance.be
- (Fax) + 32.2.533.77.75

2. Beistandsleistungen im Krankheits-, Verletzungs- oder Todesfall

Die Leistungen im Kapitel 2 beziehen sich auf Krankheit, Verletzung oder Tod eines Versicherten im Laufe einer Reise.

- Unsere Leistungen können nicht die des öffentlichen Dienstes ersetzen, vor allem nicht, was Rettungseinsätze betrifft.
- Sollten Sie während einer Reise erkranken oder sich verletzen, so müssen Sie in erster Linie die örtlichen Dienste in Anspruch nehmen (Ambulanz, Krankenhaus, Arzt) und uns im Anschluss Namen und Adresse des behandelnden Arztes übermitteln.

2.1 Besuch einer im Krankenhaus behandelten Person (I/A)

Falls Sie während einer Reise im Krankenhaus behandelt werden und von keiner Ihnen nahestehenden Person begleitet werden und falls die Ärzte einen Transport oder eine Rückführung innerhalb von fünf Tagen nicht zulassen:

- organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückreise einer Person Ihrer Wahl aus einem der unter 1.2.2 aufgeführten Länder, damit diese Sie im Krankenhaus besuchen kann;
- reservieren wir für diese Person entsprechend der Möglichkeiten vor Ort ein Zimmer in einem Hotel in der Nähe des Krankenhauses und übernehmen die Hotelkosten bis zu einer Höhe von 100 EUR pro Nacht für maximal 10 Nächte während der Dauer des Krankenhausaufenthalts;

2.2 Transport/Rückführung der kranken oder verletzten Person (I/A)

Falls Sie auf Grund eines während Ihrer Reise aufgetretenen Unfalls oder einer Krankheit ins Krankenhaus müssen und der Sie vor Ort behandelnde Arzt Ihren Transport oder Ihre Rückführung zulässt, organisieren und bezahlen wir entsprechend der medizinischen Anforderungen:

- die Rückkehr an Ihren Wohnsitz oder in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnsitzes;
- bzw. die Rückkehr in Ihr Herkunftsland an den Wohnsitz Ihres Ehepartners, Ihrer Eltern oder Ihrer Kinder oder in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe dieses Wohnsitzes.

Entsprechend der medizinischen Anforderungen erfolgt der Transport unter medizinischer Aufsicht in einem Krankenwagen, einer Ambulanz, per Schlafwagen, im Zug in einem Abteil erster Klasse (Liegewagen oder Sitzplatz), per Linienflug oder per Ambulanzflugzeug. Bei der Entscheidung über die Transportart und das Transportmittel sind ausschließlich Ihr Gesundheitszustand und das Gesundheitswesen betreffenden, geltende Bestimmungen ausschlaggebend.

Die endgültige Entscheidung über Ihre Rückführung obliegt, nach Rücksprache mit den Ärzten vor Ort und gegebenenfalls mit Ihrem behandelnden Arzt, unseren Ärzten. Falls Sie sich weigern, die von unseren Ärzten als beste Möglichkeit betrachtete Anweisung zu befolgen, entheben Sie uns ausdrücklich jeglicher Verantwortung.

Falls Ihr Gesundheitszustand einen ersten Transport in ein in der Nähe liegendes Krankenhaus erfordert, bevor Sie in ein Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnsitzes überführt werden können, organisieren und bezahlen wir diesen ersten Transport.

Falls Sie es wünschen, kann unser dafür zuständiger Dienst ein Bett in der Abteilung reservieren, in der Ihre Behandlung vorgesehen ist.

2.3 Begleitung der kranken oder verletzten Person (I/A)

Falls sie gemäß Art. 2.2 von uns transportiert oder rückgeführt werden, organisieren und bezahlen wir die Rückreise einer Person, die mit Ihnen gereist ist, oder die Sie gemäß Art. 2.1 im Krankenhaus besucht hat bis an den Ort, an den Sie überführt werden (gem. Art. 2.2). Nach Entscheidung unserer Ärzte erfolgt die Rückreise der Begleitperson mit Ihnen gemeinsam oder getrennt.

Falls die Sie begleitende Person anschließend an ihren Wohnsitz, der sich in einem in Art. 1.2.2 aufgezählten Land befindet zurückkehren möchte, so organisieren und bezahlen wir dies.

2.4 Rückreise der anderen Versicherten (I/A)

Falls Ihr Transport oder Ihre Rückführung entsprechend der Bestimmungen in Art. 2.2 die anderen Versicherten daran hindert, ihre Reise auf die vorgesehene Weise fortzusetzen:

- organisieren und bezahlen wir ihre Rückreise an ihren Wohnsitz;
- bzw. übernehmen wir die Kosten für die Fortsetzung der Reise in Höhe der Summe, die wir für eine Rückreise an ihren Wohnsitz genehmigt hätten.

2.5 Ersatzfahrer (I/A)

Falls während einer Reise der versicherte Fahrer stirbt oder auf Grund einer Krankheit oder einer Verletzung nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und falls kein anderer Versicherter ihn in seiner Funktion als Fahrer ersetzen kann:

- übernehmen wir das Honorar und die Reisekosten des Fahrers, dessen Aufgabe es ist, das Fahrzeug auf der kürzestmöglichen Strecke an den Wohnsitz des Versicherten zurückzubringen, der der übliche Fahrer des Fahrzeuges ist;
- alle anderen Reisekosten (Hotelkosten, Verpflegung, Treibstoff, Maut, Reparaturen) sind zu Ihren Lasten.

Das versicherte Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.6 Leistungen im Todesfall (I/A)

§ 1. Falls der Versicherte während einer Reise stirbt und falls die Beerdigung oder Einäscherung am Wohnort des Versicherten oder in seinem Herkunftsland stattfindet, organisieren wir die Rückführung der sterblichen Überreste vom Krankenhaus oder der Leichenhalle bis zum Wohnort oder Herkunftsland. Wir übernehmen:

- die Kosten für den Leichenbestatter und die Aufbahrung;
- die Kosten für den Sarg und für besondere Erfordernisse beim Transports in Höhe von 1 500 EUR;
- die Kosten für den Transport des Sarges, ausgenommen die Kosten für Zeremonie und Bestattung.

§ 2. Falls die Familie des verstorbenen Versicherten die sterblichen Überreste in ein anderes Land, als das, in dem sich der Wohnsitz befindet oder das das Herkunftsland des Versicherten ist, überführen lassen möchten, übernehmen wir die Organisation und die Kosten entsprechend der in § 1 vorgesehenen Leistungen.

§ 3. Falls die Beerdigung oder Einäscherung in dem Land stattfindet, in dem der Versicherte verstorben ist, übernehmen wir die hiernach aufgezählten Kosten, entsprechend der Ausgaben, die wir gemäß § 1 übernommen hätten:

- die Kosten für den Leichenbestatter und die Aufbahrung;
- die Kosten für einen Sarg oder eine Urne in Höhe von 1 500 EUR;
- die Kosten vor Ort für den Transport der sterbliche Überreste mit Ausnahme der Kosten für die Zeremonie;
- die Kosten für die Überstellung der Urne an den Wohnort oder ins Herkunftsland;

- die Hin- und Rückreise aus einem unter Art. 1.2.2 aufgezählten Landes für ein Familienmitglied ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrades.

§ 4. Falls das Ableben des Versicherten die mit ihm reisenden anderen Versicherten daran hindert, auf die vorgesehene Weise an ihren Wohnort zurückzukehren, organisieren und bezahlen wir die Rückreise an ihren Wohnort.

2.7 Lieferung von Brillen, Prothesen, Medikamenten (A)

Falls Sie auf Reisen sind und vor Ort nicht ähnliche oder gleichwertige Brillen, Prothesen oder Medikamente finden und unter der Voraussetzung, dass diese unerlässlich sind und von einem Arzt verschrieben wurden, bestellen wir sie in Ihrem Herkunftsland gemäß Ihren Anweisungen und versenden sie auf eine von uns gewählte Weise. Diese Leistung unterliegt der Zustimmung unserer Ärzte und der lokalen Gesetzgebung. Der Wert des betreffenden Objekts in EUR muss im voraus auf eine von Ihnen gewählte Weise bei uns hinterlegt werden. Wir übernehmen die Versandkosten, der Kaufpreis bleibt zu Ihren Lasten.

2.8 Transport/Rückführung von Gepäck (I/A)

Unsere Gewährleistung für die Rückkehr an Ihren Wohnsitz umfasst auch die Transportkosten für Gepäckstücke, die Sie mit Frachtbrief und unter Verantwortung eines professionellen Transportunternehmens versenden. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für etwaige Verluste, Diebstähle oder Schäden an den Gepäckstücken, die von Ihnen in dem von uns transportierten Fahrzeug zurückgelassen wurden.

2.9 Bergunfall: Kosten einer Suchaktion (I/A)

Die Kosten für eine Such- und Rettungsaktion im Fall eines Unfalls auf einer markierten und zum Zeitpunkt des Unfalls geöffneten Skipiste werden Ihnen von uns in einer Höhe bis zu 5 000 EUR zurückerstattet. Die Kosten einer Such- und Rettungsaktion zur Rettung Ihres Lebens oder Ihre körperliche Unversehrtheit werden in einer Höhe von bis zu 5 000 EUR zurückerstattet, falls die Aktion von den örtlichen Behörden oder den offiziellen Rettungsorganisationen beschlossen und genehmigt wurde.

Zusätzlich zur Rechnung für die Kosten der Aktion müssen Sie uns eine Bestätigung der örtlichen Gendarmerie oder Bergrettung vorlegen, in denen die Identität des Unfallsopfers ausgewiesen ist.

2.10 Bergunfall: Kosten einer Rettungsaktion (I/A)

Im Fall eines Unfalls auf einer markierten und zum Zeitpunkt des Unfalls geöffneten Skipiste übernehmen wir die Kosten, die für den Transport vom Unfallort bis zum nächsten Krankenhaus anfallen.

2.11 Zusätzliche Rückerstattung von im Ausland anfallenden medizinischen Kosten (A)

Falls die Versicherten in ihrem Herkunftsland keine Zusatz- oder Krankenversicherung haben oder falls sie die Beiträge ihrer Zusatz- oder Krankenversicherung nicht entrichtet haben, kommt Europ Assistance nicht für die medizinischen Kosten auf.

§ 1. Die zusätzliche Rückerstattung deckt die Behandlungskosten die die Folge einer während einer Reise aufgetretenen Krankheit oder eines Unfalls sind. Die Krankheit oder der Unfall müssen unvorhersehbar und dem Versicherungsnehmer vor Antritt der Reise unbekannt sein.

§ 2. Die zusätzliche Rückerstattung tritt in Kraft, wenn die Entschädigungen, auf die Sie laut Ihrer Sozial- oder Krankenversicherung oder jeder anderen Vorsorgeversicherung in diesem Fall Anrecht haben, nicht ausreichend sind. Die Übernahme der Kosten wird eingestellt, sobald Sie an Ihren Wohnort zurückgeführt wurden oder Sie unser Angebot zur Rückführung ablehnen oder aufschieben.

§ 3. Folgende im Ausland anfallende Behandlungskosten werden von uns zusätzlich rückerstattet:

- Honorare für Ärzte und Chirurgen;
- von einem Arzt verschriebene Medikamente;
- kleinere, dringende Zahnbehandlungen bis zu 200 EUR pro Person;

- Krankenhauskosten;
- Kosten für einen von einem Arzt verordneten Krankentransport vor Ort;
- Kosten für eine vom Arzt verordnete Verlängerung eines Hotelaufenthalts bis zu einer Höhe von 100 EUR pro Tag für maximal 10 Tage, falls der Kranke bzw. Verletzte die Rückreise an seinen Wohnort nicht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt antreten kann.

§ 4. Die zusätzliche Rückerstattung von medizinischen Kosten gemäß § 2 und § 3 ist bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Person und pro Jahr gewährleistet. Für die Rückerstattung müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Ein vom Arzt, der Sie im Ausland behandelt hat, verfasster Krankenbericht;
- Originalabrechnungen der Sozial- oder Vorsorgeversicherungen, die die erhaltenen Rückerstattungen rechtfertigen sowie eine Kopie der Rechnungen und Honorare;
- Falls Ihre Krankenversicherung oder eine andere Vorsorgeversicherung jegliche Intervention ablehnt, müssen Sie uns die Bestätigung der Ablehnung und die Originalrechnungen Ihrer Ausgaben vorlegen.

Die Rückerstattung erfolgt unter Einhaltung eines Selbstbehalts von 75 EUR pro Schadensfall. Für kleinere dringende Zahnbehandlungen gilt ein Selbstbehalt von 50 EUR.

2.12 Vorschuss der Krankenhauskosten (A)

Falls wir gemäß Art 2.11 § 3 die Krankenhauskosten vorschießen, lassen wir Ihnen eine Rechnung für die von uns übernommenen Behandlungskosten zukommen. Es obliegt Ihnen, diese anschließend an Ihre Sozial- bzw. Vorsorgeversicherung weiterzuleiten und uns die Ihnen überwiesene Summe zurückzuerstatten.

(Kosten der Transaktion zu Ihren Lasten)

2.13 Ersttransport (I)

Im Falle eines Unfalls oder einer plötzlich auftretenden Krankheit im Inland übernehmen wir die Kosten für den Ersttransport (Krankenwagen) in Höhe von 125 EUR nach in Kraft treten Ihrer Krankenversicherung.

2.14 Ski-pass et leçon de ski (D/E)

Falls der Zustand des Kranken oder Verletzten einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden oder eine von uns gewährleistete Rückführung erfordert, werden die Kosten für die Liftkarte und den Skikurs im Verhältnis des Zeitraums, in denen sie nicht in Anspruch genommen wurden, zurückerstattet. Der Höchstbetrag ist auf 200 EUR beschränkt.

2.15 Haustiere (A)

Im Fall einer Krankheit oder Verletzung eines vorschriftsmäßig geimpften Haustieres (Hund oder Katze), das einen Versicherten begleitet, übernimmt EUROP ASSISTANCE nach Vorlage der Originalrechnungen die Tierarztkosten bis zu einer Höhe von 75 EUR.

Im Fall der Rückführung eines kranken oder verletzten Versicherten, übernimmt EUROP ASSISTANCE die Rückkehr ohne Aufsicht zurückgelassener Haustiere (Hunde oder Katzen), falls kein anderer Versicherter sich um diese kümmern kann.

3. Reisebeistand

3.1 Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren und Fahrscheinen (A)

§ 1. Bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) während einer Reise ins Ausland oder von mehr als 100 km vom Wohnsitz, beraten wir Sie über die notwendigen Schritte.

Wir übernehmen die Verwaltungskosten für die Neuausstellung Ihrer Papiere sowie die Transportkosten, die dadurch entstehen, bis zu einer Höhe von maximal 500 EUR. Sie müssen uns die originalen Rechnungsbelege für die angefallenen Kosten zukommen lassen.

§ 2. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrscheinen übernehmen wir Ihre Kosten für die Bestellung der nötigen Papiere zur Fortsetzung Ihrer Reise.

3.2 Verlust oder Diebstahl von Gepäck (A)

Bei Verlust oder Diebstahl Ihres Gepäcks während einer Reise organisieren wir das Nachsenden eines Koffers mit persönlichen Gegenständen. Wir holen diesen Koffer an Ihrem Wohnsitz ab, um ihn an Ihren Aufenthaltsort zu senden.

3.3 Vorzeitige Rückkehr bei Aufnahme von Familienangehörigen in ein Krankenhaus (I/A)

§ 1. Falls Ihr Ehepartner, Ihr Vater, Ihre Mutter, Ihr Schwiegervater oder Ihre Schwiegermutter oder Ihr Kind, das älter als 18 Jahre ist, in einem der in den Absätzen 1.2.1 und 1.2.2 aufgezählten Ländern unvorhergesehen und für eine Dauer von mehr als 5 Tagen in ein Krankenhaus eingewiesen wird, während Sie auf Reisen sind und der behandelnde Arzt versichert, dass der Gesundheitszustand des Patienten Ihre Anwesenheit rechtfertigt, organisieren und bezahlen wir:

- die Rückkehr (einfache Fahrt) aller Versicherten, die das erforderliche Verwandtschaftsverhältnis mit dem Patienten aufweisen sowie der sie begleitenden Minderjährigen. Wir übernehmen nur die Kosten, die denen einer Rückkehr an den Wohnort entsprechen.
- bzw. eine Hin- und Rückfahrkarte für einige der Versicherten, die das erforderliche Verwandtschaftsverhältnis aufweisen, wobei die im vorherigen Satz beschriebenen Gesamtkosten für die Rückkehr aller Versicherten nicht überschritten werden dürfen. Die von uns bezahlte Rückfahrkarte muss spätestens 15 Tage nach der Hinfahrt benutzt werden.

§ 2. Falls, wie im Rahmen der im Absatz 3.3 §1 beschriebenen Situation, Sie Ihr versichertes Fahrzeug vor Ort zurücklassen müssen und keine der Sie begleitenden Personen dazu berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren, und falls Sie nicht an Ihren Aufenthaltsort zurückkehren, stellen wir einen Fahrer bereit, der Ihr Fahrzeug an Ihren Wohnort zurückbringt (siehe Bedingungen Art. 2.5).

3.4 Vorzeitige Rückkehr bei Aufnahme eines Kindes unter 18 Jahren in ein Krankenhaus (I/A)

§ 1. Falls Ihr Kind, das jünger als 18 Jahre ist, in einem der unter 1.2.1 und 1.2.2 aufgezählten Länder unvorhergesehen und für eine Dauer von mehr als 48 Stunden in ein Krankenhaus eingewiesen wird, während Sie auf Reisen sind, organisieren und bezahlen wir Ihre Rückkehr in Ihr Herkunftsland. Falls Ihr Kind in einem anderen als Ihrem Herkunftsland in ein Krankenhaus eingewiesen wird, organisieren und bezahlen wir Ihre Reise in dieses Land in Höhe der Kosten, die einer Rückführung in Ihr Herkunftsland entsprechen.

§ 2. Falls, wie im Rahmen der im Absatz 3.4 §1 beschriebenen Situation, Sie Ihr versichertes Fahrzeug vor Ort zurücklassen müssen und keine der Sie begleitenden Personen dazu berechtigt ist, das Fahrzeug zu lenken, und falls Sie nicht an Ihren Aufenthaltsort zurückkehren, stellen wir einen Fahrer bereit, der Ihr Fahrzeug an Ihren Wohnort zurückbringt (siehe Bedingungen Art. 2.5).

§ 3. Falls Sie sich nicht unverzüglich zu Ihrem Kind begeben können, informieren wir Sie laufend über dessen Gesundheitszustand.

3.5 Vorzeitige Rückkehr auf Grund eines Todesfalls (D/E)

§ 1. Jemand aus Ihrer Familie (d.h.: Ehepartner, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Brüder, Schwäger, Schwestern, Schwägerinnen, Großeltern mütterlicher- oder väterlicherseits, Großeltern mütterlicher- oder väterlicherseits Ihres Ehepartners, Enkelkinder und Enkelkinder Ihres Ehepartners) stirbt unerwartet, während Sie sich auf einer Reise befinden. Wir organisieren und bezahlen die Rückkehr an den Wohnort oder in das Herkunftsland aller Versicherten, die zu dem Verstorbenen das erforderliche Verwandtschaftsverhältnis aufweisen (einfache Fahrt). Ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Totenschein, sowie ein so bald wie möglich vorgelegt werden.

§ 2. Falls einige der Versicherten, die den erforderlichen Verwandtschaftsgrad (siehe §1) zu dem Verstorbenen aufweisen, es vorziehen, die Rückführung nicht in Anspruch zu nehmen, stellen wir den anderen berechtigten Versicherten eine Hin- und Rückfahrkarte zur Verfügung, wobei die Gesamtkosten der im vorherigen Absatz definierten Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Rückreise auf unsere Kosten muss spätestens 7 Tage nach der Beerdigung stattfinden.

§ 3. Falls die Beerdigung des Verstorbenen in einem anderen Land als im Herkunftsland des Versicherten stattfindet und Sie an der Trauerfeier teilnehmen möchten, übernehmen wir die Kosten, die einer einfachen Fahrt an Ihren Wohnort entsprechen.

§ 4. Falls Sie Ihr versichertes Fahrzeug entsprechend Art. 3.5 §1 vor Ort zurücklassen müssen und keine der Sie begleitenden Personen dazu berechtigt ist, das Fahrzeug zu lenken, und falls Sie nicht an Ihren Aufenthaltsort zurückkehren, stellen wir einen Fahrer bereit, der Ihr Fahrzeug an Ihren Wohnort zurückbringt (siehe Bedingungen Art. 2.5).

3.6 Vorzeitige Rückkehr auf Grund eines schweren Schadens am Wohnsitz (I/A)

Falls Ihre Anwesenheit in Folge eines schweren Schadens an Ihrem Wohnsitz erforderlich ist (Brand, Wasserschaden, Sturm, Hagel, Explosion, Implosion, Einbruch mit Diebstahl) während Sie sich auf einer Reise befinden, organisieren und bezahlen wir den Transport eines Versicherten, damit dieser sich an seinen Wohnsitz begeben und, falls nötig, anschließend an seinen Aufenthaltsort zurückkehren kann. Die Rückreise an seinen Aufenthaltsort muss spätestens nach 15 Tagen stattfinden.

Eine Bestätigung des Schadens durch die zuständigen Behörden muss uns so bald wie möglich vorgelegt werden.

3.7 Weiterleiten dringender Nachrichten (I/A)

Wenn es Ihnen unmöglich ist, eine Person, die sich in einem der unter 1.2.1 aufgezählten Länder befindet, zu erreichen, können wir bei einem ersten Vorfall (Krankheit, Verletzung, Unfall) auf unsere Kosten eine entsprechende Benachrichtigung national und international verbreiten lassen.

Der Inhalt dieser Benachrichtigung entzieht sich unserer Verantwortung und muss der luxemburgischen und internationalen Gesetzgebung entsprechen.

3.8 Bereitstellung von Geld (I/A)

Falls Sie unseren Beistand im Rahmen des vorliegenden Vertrags in Anspruch genommen haben und eine unvorhergesehene Ausgabe tätigen müssen, können wir Ihnen auf Anfrage den benötigten Betrag in bar zur Verfügung stellen (Höchstbetrag 2 500 EUR). Eine Garantie der Rückzahlung muss im Voraus vorgelegt werden.

3.9 Beistandsleistung eines Dolmetschers (A)

Falls Sie Anspruch auf Versicherungsleistungen im Ausland haben, helfen unsere Dienste oder Korrespondenten, wenn Sie große Schwierigkeiten haben, die örtliche Sprache zu verstehen.

3.10 Beistand bei gerichtlicher Verfolgung (A)

Wenn Sie in Folge eines Verkehrsunfalls im Ausland gerichtlich verfolgt werden, schießen wir Ihnen, sobald eine Garantie oder Kautions festgesetzt wurde, die folgenden Beträge vor:

- die von der Behörde geforderte Kautions bis zu einer maximalen Summe von 12.500 EUR pro verfolgten Versicherten. Für die Erbringung dieser Leistung fordern wir Sie auf, uns eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung der Behörden vorzulegen.
- die Honorare eines Anwalts, den Sie im Ausland frei wählen können, bis zu einer Höhe von 1.300 EUR.

Sie verpflichten sich, diesen Vorschuss innerhalb von maximal 30 Tagen zurückzuzahlen.

Für etwaige Folgen, die eine gerichtliche Verfolgung im Ausland im Land des Wohnsitzes mit sich bringen kann, sind wir nicht zuständig.

4. Reiseinformationen

Unser Info-Service: Wie sind wir zu erreichen?

Unser Reiseinfo-Service ist von Montag bis Samstag von 9h bis 18h (MEZ) erreichbar, ausgenommen an Feiertagen. Wir können Sie in folgenden Fragen beraten:

- Reisepässe
- Impfungen
- Klima- und Wettervoraussichten
- Örtliche Gesundheitsfürsorge
- Hotels
- Sehenswürdigkeiten (Denkmäler, Museen, archäologische Ausgrabungen...)

Diese Informationen sind ausschließlich per Telefon erhältlich. Wir garantieren in den meisten Fällen eine sofortige Antwort. In Fragen, die genauere Nachforschungen erfordern, rufen wir Sie so bald wie möglich zurück.

Wir sind in keinem Fall für Ihre Interpretation und Verwendung der von uns gegebenen Auskünfte verantwortlich. Die Auskünfte werden in französischer, niederländischer oder englischer Sprache erteilt.

5. Beistand für versicherte Fahrzeuge und Passagiere bei Pannen, Unfällen und Diebstahl des Fahrzeugs

5.1 Fahrzeug(e)

5.1.1 Besondere Anwendungsbedingungen

Zulassung des Fahrzeugs: Das Fahrzeug muss in einem der Länder der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein oder der Schweiz zugelassen sein.

Schadensbegründende Ereignisse: Die im Artikel 5.1.2 beschriebenen Leistungen werden im Fall von Pannen, Unfällen, Diebstahl, versuchtem Diebstahl und Vandalismus wirksam.

Sie, der Versicherte: Die in Artikel 1.1 definierte natürliche Person als üblicher Fahrer des versicherten Fahrzeugs sowie die Passagiere.

5.1.2 Die Garantien

5.1.2.1 Pannendienst/Abschleppdienst/Rücktransport in das Land des Wohnsitzes (I)

§ 1. Falls Sie im Inland eine Panne oder einen Unfall haben, organisieren und bezahlen wir einen Pannendienst. Falls Ihr Fahrzeug nicht an Ort und Stelle repariert werden kann, übernehmen wir auf unsere Kosten:

- falls das Fahrzeug noch am gleichen Tag, an dem der Schaden gemeldet wurde, repariert werden kann:
 - das Abschleppen Ihres Wagens bis zur nächstgelegenen Werkstatt, oder, wenn das Fahrzeug unter Werksgarantie steht, bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt des Herstellers.
 - den Transport des Fahrers und der Passagiere des beschädigten Fahrzeugs bis zur Werkstatt.
- falls das Fahrzeug nicht am gleichen Tag, an dem der Schaden gemeldet wurde, repariert werden kann:
 - das Abschleppen Ihres Fahrzeugs bis zu einer Werkstatt Ihrer Wahl in Ihrem Herkunftsland;
 - den Transport des Fahrers und der Passagiere des beschädigten Fahrzeugs bis zur Werkstatt bzw. bis zu Ihrem Wohnsitz.

§ 2. Wenn Sie ohne unser Zutun einen Pannendienst in Anspruch genommen haben, erstatten wir Ihnen die Kosten für den Abschlepp- bzw. Pannendienst in einer Höhe von bis zu 200 EUR pro Einsatz zurück.

§ 3. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Ihren Lasten.

5.1.2.2 Pannendienst/Abschleppdienst im Ausland, falls Ihr Fahrzeug weniger als einen Tag fahruntauglich ist (A)

§1. Falls Sie im Ausland eine Panne oder einen Unfall haben und Ihr Fahrzeug noch am selben Tag repariert werden kann, organisieren und bezahlen wir einen Pannendienst. Falls Ihr Fahrzeug nicht an Ort und Stelle repariert werden kann, übernehmen wir auf unsere Kosten:

- das Abschleppen Ihres Wagens bis zur nächstgelegenen Werkstatt, oder, wenn das Fahrzeug unter Werksgarantie steht, bis zur nächsten Vertragswerkstatt des Herstellers.
- den Transport des Fahrers und der Passagiere des beschädigten Fahrzeugs bis zur Werkstatt.

§ 2. Wenn Sie ohne unser Zutun einen Pannendienst in Anspruch genommen haben, erstatten wir Ihnen die Kosten für den Abschlepp- bzw. Pannendienst in einer Höhe von bis zu 200 EUR pro Einsatz zurück.

§ 3. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Ihren Lasten.

Wir suchen und senden auf unsere Kosten die Ersatzteile, die für die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs unerlässlich sind, falls der Mechaniker sie vor Ort nicht findet. Die Ersatzteile selbst gehen zu Ihren Lasten.

5.1.2.3 Versenden von Ersatzteilen (I/A)

Wir suchen und senden auf unsere Kosten die Ersatzteile, die für die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs unerlässlich sind, falls der Mechaniker sie vor Ort nicht findet. Sie verpflichten sich, uns die Summe (inkl. MwSt) zurückzuerstatten, die dem Preis in dem Land entspricht, in dem wir es gekauft haben. Jedes bestellte Teil muss bezahlt werden.

Sollte der Preis der Ersatzteile 500 EUR übersteigen, ersuchen wir Sie, diese im Voraus zu bezahlen.

Sind die Ersatzteile im Land des Wohnsitzes nicht erhältlich oder hat der Hersteller deren Produktion eingestellt, stellt dies einen Fall von höherer Gewalt dar, der die Einhaltung unserer Verpflichtung verzögern oder unmöglich machen kann.

5.1.2.4 Unterbringung und Transport des Fahrers und der Passagiere, falls die Behebung der Panne länger als einen Tag dauert (A)

§ 1. Falls das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, bieten wir Ihnen zur Auswahl:

- eine Beteiligung unsererseits an den Hotelkosten für zwei Übernachtungen in Höhe von 100 EUR (inkl. MwSt) pro Nacht während der Reparaturarbeiten;
- oder, falls Sie Ihre Reise fortsetzen möchten, ohne das Ende der Reparaturarbeiten abzuwarten: organisieren und bezahlen wir bis zu 300 EUR für alle beteiligten Personen (Fahrer bzw. Passagiere):
 - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ein Transportmittel Ihrer Wahl, das dem Fahrer bzw. den Passagieren ermöglicht, ihr Ziel zu erreichen und
 - die Rückreise des Fahrers an den Ort, an dem sich die Werkstatt befindet, damit dieser das reparierte Fahrzeug abholen kann.

Die oben genannten Leistungen gelten nicht falls Sie einen Ersatzwagen gemäß Artikel 5.2 in Anspruch nehmen.

§ 2. Sobald die Übernahme der Kosten genehmigt wurde, haben Sie Anspruch darauf, auch wenn sich herausstellen sollte, dass das Fahrzeug nicht repariert werden konnte.

5.1.2.5 Rückführung eines Fahrzeugs, das im Ausland länger als 120 Stunden fahruntauglich ist(A)

§ 1. Falls das versicherte Fahrzeug im Ausland nicht innerhalb einer Frist von 120 Stunden (Frist laut Kostenvoranschlag der Werkstatt) ab dem Moment der Panne repariert werden kann, bieten wir Ihnen zur Auswahl:

- wir veranlassen auf unsere Kosten die Rückführung des Fahrzeugs bis zu einer Werkstatt Ihrer Wahl in der Nähe Ihres Wohnorts;
- oder, falls Sie es vorziehen, das Fahrzeug an Ort und Stelle im Ausland reparieren zu lassen: stellen wir Ihnen, entsprechend der Verfügbarkeit für eine maximale Dauer von 5 Tagen ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Die Kosten für das Ersatzfahrzeug, die Hotelkosten, die Transportkosten vor Ort und alle anderen Kosten sind auf 400 EUR beschränkt. Falls Sie, wenn das Fahrzeug

repariert ist, nicht mehr vor Ort sind, stellen wir Ihnen einen Fahrschein zur Verfügung, damit Sie es selbst abholen können.

- Falls Sie sich entscheiden, das Wrack vor Ort zurückzulassen, übernehmen wir die Formalitäten für die Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 2. Es besteht kein Anspruch auf Rückführung des Fahrzeugs gemäß § 1 Punkt 1, falls das Fahrzeug:

- als Totalschaden eingeschätzt wird (d. h. nicht mehr zu reparieren ist);
- als finanzieller Verlust eingeschätzt wird (wenn die Reparaturkosten den Kaufwert nach Eurotax überschreiten)
- wenn der Kaufwert laut Eurotax oder der Restwert geringer als die Kosten der Rückführung sind;
- verschrottet werden soll.

In diesen Fällen übernehmen wir die Erledigung der Formalitäten.

5.1.2.6 Rückführung des Fahrers und der Passagiere eines Fahrzeugs, das im Ausland länger als 120 Stunden fahruntauglich ist(A)

Falls das Fahrzeug für eine der im Artikel 5.1.2.5 genannten Leistungen versichert ist, veranlassen wir die Rückführung des Fahrers bzw. der Passagiere auf folgende Art und Weise:

- Falls Sie sofort die Rückreise antreten möchten, organisieren und bezahlen wir die Rückkehr bis zu ihrem Wohnort;
- Falls Sie ihre Reise fortsetzen und anschließend zurückgebracht werden möchten,
 - organisieren und bezahlen wir ein Transportmittel freier Wahl, das es dem Fahrer bzw. den Passagieren ermöglicht, an ihr Ziel zu kommen in einer Höhe von maximal 300 EUR für alle betroffenen Personen und
 - wir organisieren und bezahlen die Rückkehr des Fahrers bzw. der Passagiere bis an seinen/ihren Wohnort, vorausgesetzt, dieser befindet sich in einem der unter Artikel 1.2.1. aufgezählten Länder.

Die Leistung zur Fortsetzung der Reise kann nicht in Anspruch genommen werden, falls Sie, wie in Artikel 5.1.2.5 beschrieben, Ihr Fahrzeug vor Ort im Ausland reparieren lassen.

5.1.2.7 Beistand bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs (I/A)

§ 1. Falls das versicherte Fahrzeug während einer Reise gestohlen wird, haben Fahrer und Passagiere Anspruch auf folgende Leistungen:

- falls das Fahrzeug innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung des Diebstahls bei den Behörden beschädigt aufgefunden wird und der Fahrer und die Passagiere das Ende der Reparaturarbeiten vor Ort abwarten, tritt Artikel 5.1.2.4 in Kraft;
- falls das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Diebstahlsmeldung bei den Behörden aufgefunden wird, organisieren und bezahlen wir die Rückkehr des Fahrers und der Passagiere an ihren Wohnort. Für eine Rückführung aus dem Ausland gelten die Bedingungen in Artikel 5.1.2.6.

§ 2. Falls das versicherte Fahrzeug während einer Reise gestohlen wird und innerhalb von 6 Monaten nach der Diebstahlsmeldung bei den Behörden wiedergefunden wird, haben Sie Anspruch auf folgende Leistungen:

- Falls das versicherte Fahrzeug fahrüchtig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und Sie nicht mehr vor Ort sind, um es abzuholen, stellen wir einen Fahrer bereit. Seine Aufgabe ist es, das Fahrzeug auf direktem Weg an Ihren Wohnort zu bringen. Wir übernehmen sein Honorar und seine Reisekosten.

Alle anderen Kosten (Treibstoff, Maut, Reparaturen...) gehen zu Ihren Lasten.

- Falls das versicherte Fahrzeug mit einer Panne oder einem Unfallschaden wiedergefunden wird, gelten die für diesen Fall im vorhergehenden Kapitel vorgesehenen Leistungen (Pannen- und Abschleppdienst, Beschaffung von Ersatzteilen, Rückführung, Bewachung).

§ 3. Die in § 1 und § 2 genannten Leistungen gelten nicht, wenn das Fahrzeug in einem Umkreis von 5 km von Ihrem Wohnort gestohlen wurde. Der Ort des Diebstahls ist der Ort, der in der Diebstahlsanzeige angegeben wurde.

5.1.2.8 Bewachungskosten (A)

Falls wir das versicherte Fahrzeug transportieren oder rückführen, übernehmen wir die Kosten für seine Bewachung vom Tag der Antragstellung bis zum Tag, an dem unser Spediteur das Fahrzeug abholt.

5.1.2.9 Transport/Rückführung von Gepäck (A)

Falls wir in Folge eines Diebstahls oder einer Panne des Fahrzeugs die Rückreise an Ihren Wohnort veranlassen, haben der Fahrer und die Passagiere Anspruch auf die in Artikel 2.8 genannten Leistungen.

5.1.2.10 Beistandsleistungen für Anhänger und Wohnwagen (I/A)

Für die in den Sonderbestimmungen erwähnten Gepäckanhänger und Wohnwagen, die vom versicherten Fahrzeug gezogen werden, gelten je nach Umständen, folgende Regeln:

- In den Fällen, in denen wir das versicherte Zugfahrzeug transportieren oder rückholen, transportieren wir auch den versicherten Anhänger oder Wohnwagen.
- Dasselbe gilt auch, wenn das versicherte Zugfahrzeug gestohlen wurde oder Sie sich entscheiden, das Wrack des versicherten Fahrzeugs vor Ort zurückzulassen.
- Falls der versicherte Wohnwagen oder der Anhänger durch eine Panne, einen Unfall, einen Diebstahlversuch oder einen Fall von Vandalismus fahruntauglich ist oder gestohlen wurde, gelten die gleichen Bedingungen wie für das versicherte Zugfahrzeug (Pannen- und Abschleppdienst, Versand von Ersatzteilen, Transport/Rückführung, Bewachung).
- Falls der versicherte gestohlene Wohnwagen oder Anhänger in funktionstüchtigem Zustand innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum der Diebstahlsanzeige bei den Behörden wiedergefunden wird und Sie sich nicht mehr vor Ort befinden, übernehmen wir:
 - die Treibstoff- und Mautkosten um ihn abzuholen;
 - falls die Strecke (Hin- und Rückfahrt) länger als 600 km ist, die Kosten für eine Übernachtung im Hotel in Höhe von maximal 100 EUR.

5.1.2.11 Transport –Rückführung eines Bootes (I/A)

Wir organisieren und bezahlen den Transport (die Rückführung) eines unter den Sonderbestimmungen genannten und vom versicherten Fahrzeug gezogenen Bootes unter folgenden Bedingungen und Umständen:

1° Bedingungen

- das Boot ist nicht länger als 6 m, nicht breiter als 2,5 m und nicht höher als 2 m.
- der Bootsanhänger entspricht den gesetzlichen und technischen Vorschriften für den Transport. Entspricht der Bootsanhänger nicht den Bedingungen oder wurde er gestohlen, können wir Ihr Boot transportieren, falls Sie auf Ihre Kosten vor Ort einen Ersatzanhänger bereitstellen.

2° Umstände

- falls Sie aus medizinischen Gründen rückgeführt werden, und Ihr Gesundheitszustand es nicht zulässt, dass Sie das Zugfahrzeug selbst lenken und keiner der Sie begleitenden Versicherten es an Ihrer Stelle lenken kann.
- falls der Bootsanhänger oder das Zugfahrzeug von uns transportiert oder rückgeführt werden;
- falls das Zugfahrzeug gestohlen wurde oder Sie das Wrack des versicherten Fahrzeugs vor Ort zurücklassen.

5.2 Ersatzfahrzeug

5.2.1 Besondere Anwendungsbedingungen

Zulassung des Fahrzeugs: Dieser Artikel gilt nur, wenn das Fahrzeug in einem der unter Artikel 1.2.1 aufgezählten Länder zugelassen ist.

Sie, der Versicherte: In Abweichung zur Bestimmung im Artikel 1.1, ist in diesem Fall der Versicherte die natürliche Person, die der übliche Fahrer des versicherten Fahrzeugs ist, Inhaber eines Führerscheins und älter als 18 Jahre.

5.2.2 Garantien « Ersatzfahrzeug »

5.2.2.1 Ersatzfahrzeug nach Panne oder Unfall (I)

§ 1. In Abweichung zu Artikel 5.1.2.1 § 1 gelten folgende Garantien:

Falls Ihr versichertes Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall in Ihrem Land des Wohnsitzes fahruntauglich ist, organisieren und bezahlen wir:

- das Bereitstellen eines Pannendienstes und, falls nötig, das Abschleppen Ihres Wagens bis zur nächstgelegenen Werkstatt, oder, wenn das Fahrzeug unter Werksgarantie steht, bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt des Herstellers.
- den Transport des Fahrers und der Passagiere des beschädigten Fahrzeugs bis zur Werkstatt.

Falls das beschädigte Fahrzeug nicht innerhalb von zwei Stunden nach Eintreffen des Pannendienstes repariert werden kann, organisieren und bezahlen wir:

- das Abschleppen Ihres Fahrzeugs bis zu einer Werkstatt Ihrer Wahl in Ihrem Land des Wohnsitzes;
- das Bereitstellen eines Ersatzfahrzeugs für eine Dauer von maximal 120 aufeinander folgende Stunden und je nach örtlicher Verfügbarkeit. Das Ersatzfahrzeug wird nur für die Dauer zur Verfügung gestellt, während der das versicherte Fahrzeug fahruntüchtig ist. Es ist durch eine Vollkaskoversicherung versichert, deren Selbstbehalt zu Ihren Lasten geht. Sie erklären sich mit den allgemeinen Bestimmungen des Autovermieters einverstanden (Kautions, Altersbeschränkungen, etc.).

§ 2. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- die fahruntüchtigkeit ist das Resultat einer unzureichenden Wartung des betreffenden Fahrzeugs oder das Ersatzfahrzeug dient zur Überbrückung der Zeit, in der das versicherte Fahrzeug für eine normale Wartung bei der Werkstatt ist;
- falls Sie sich für die Pannenhilfe/den Abschleppdienst des Fahrzeugs nicht an uns gewandt haben.

5.2.2.2 Ersatzfahrzeug nach Diebstahl des Fahrzeugs (I)

§ 1 Falls Ihr versichertes Fahrzeug im Inland gestohlen wird, organisieren und bezahlen wir das Bereitstellen eines Ersatzfahrzeugs für eine Dauer von maximal 120 aufeinander folgende Stunden, je nach örtlicher Verfügbarkeit und ab dem Zeitpunkt der Diebstahlsanzeige bei den Behörden, unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug nicht vor Ablauf dieser Frist in fahruntüchtigem Zustand wiedergefunden wird. Es ist durch eine Vollkaskoversicherung versichert, deren Selbstbehalt zu Ihren Lasten geht.

Sie erklären sich mit den allgemeinen Bestimmungen des Autovermieters einverstanden (Kautions, Altersbeschränkungen, etc.).

§ 2 Das Bereitstellen eines Ersatzfahrzeuges ist ausgeschlossen falls Sie keine Diebstahlsanzeige ersattet haben und uns kein entsprechendes polizeiliches Protokoll vorlegen.

5.2.2.3 Ersatzfahrzeug nach versuchtem Diebstahl oder Vandalismus (I)

Falls das versicherte Fahrzeug in Folge eines versuchten Diebstahls, Vandalismus oder eines Fahrzeugbrandes in Ihrem Land des Wohnsitzes oder eines Schadens an Ihrem Wohnsitz (Brand, Wasserschaden, Sturm, Explosion, Hagel, Überschwemmung) fahruntüchtig ist, organisieren und bezahlen wir das Bereitstellen eines Ersatzfahrzeuges für eine Dauer von maximal 120 Stunden, je nach örtlicher Verfügbarkeit und nach Eintreten des Schadenfalls. Das Ersatzfahrzeug wird nur für die Dauer zur Verfügung gestellt, während der das versicherte Fahrzeug fahruntüchtig ist. Es ist durch eine Universalautoversicherung versichert, deren Selbstbehalt zu Ihren Lasten geht.

Sie erklären sich mit den allgemeinen Bestimmungen des Autovermieters einverstanden (Kautions, Altersbeschränkungen, etc.).

6. Home Assistance

6.1 Beistand zu Hause

6.1.1 Ärztliche Unterstützung verletzter Versicherter

Wenn in Folge eines im versicherten Haushalt aufgetretenen Unfalls (ausgenommen Krankheit) und im Anschluss an die Hilfeleistung eines Rettungsdienstes oder des behandelnden Arztes der Versicherte nicht zu Hause gepflegt werden kann und in ein Krankenhaus eingewiesen werden muss, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE den Krankentransport vom versicherten Wohnsitz bis zum nächstgelegenen Krankenhaus, wenn nötig unter ärztlicher Aufsicht.

Am Ende des Krankenhausaufenthalts organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE die Rückkehr nach Hause, falls der Versicherte nicht in der Lage ist, sich eigenständig fortzubewegen.

6.1.2 Haushaltshilfe

Wenn in Folge eines Unfalls der Versicherte, Vater oder Mutter von Kindern unter 18 Jahren, für mindestens 3 Tage ins Krankenhaus muss, übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten für eine Haushaltshilfe in Höhe von 25 EUR pro Tag und für eine Dauer von maximal 8 Tagen.

6.1.3 Betreuung von Kindern unter 18 Jahren

Wenn in Folge eines Unfalls im versicherten Haushalt der Versicherte, Vater oder Mutter von Kindern unter 18 Jahren, für mindestens 3 Tage ins Krankenhaus muss, übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten für eine Kinderbetreuung in Höhe von 75 EUR pro Tag und für eine Dauer von maximal 2 Tagen.

6.1.4 Unbewohnbarkeit der Wohnung

Wenn der versicherte Haushalt in Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion, eines Wasserschadens, eines Einbruchs, Vandalismus oder eines Glasbruchs beschädigt und unbewohnbar ist und von den Versicherten nicht mehr auf zumutbare Weise bewohnt werden kann, übernimmt EUROP ASSISTANCE:

- a) die Hotelkosten. (Übernachtung und Frühstück) für zwei Nächte in Höhe von 100 EUR pro Nacht und Zimmer. EUROP ASSISTANCE übernimmt ebenfalls die Reservierung der jeweiligen Hotels sowie die Reisekosten des Versicherten, sofern dieser nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln anzureisen.
- b) Bewachungskosten. Falls der Wohnsitz überwacht werden muss, um den Diebstahl der vor Ort zurückgebliebenen Güter zu verhindern, stellt EUROP ASSISTANCE einen Sicherheitsbeauftragten zur Verfügung und übernimmt die damit verbundenen Kosten für eine Dauer von 48 Stunden.
- c) Transportkosten für Möbel. EUROP ASSISTANCE übernimmt die Bereitstellung und die Mietkosten für einen mit einem Führerschein der Kategorie B zu lenkenden Lieferwagen, um es dem Versicherten zu gestatten, die in der beschädigten Wohnung zurückgebliebenen Objekte zu übersiedeln. Die Kosten werden bis zu einer Höhe von 250 EUR übernommen.
- d) Übersiedlungskosten. Falls die Wohnung länger als 30 Tage ab dem Zeitpunkt des Schadensfalls unbewohnbar ist. In Übereinstimmung mit dem Versicherten organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE die Übersiedlungskosten für die Möbel in Höhe von 250 EUR an den neuen Wohnsitz im Land Ihres bisherigen Wohnsitzes. Es muss präzisiert werden, dass der Umzug spätestens 60 Tage nach Eintreten des Schadensfalls erfolgen muss.

6.1.5 Schlüsseldienst

Falls der Versicherte in Folge des Verlustes oder Diebstahls der Schlüssel des versicherten Haushalts seine Wohnung nicht mehr betreten kann, übernimmt EUROP ASSISTANCE die Fahrt- und Arbeitskosten eines Schlossers in einer Höhe von maximal 150 EUR. Ein einziger Schadensfall pro Jahr wird erstattet.

7. Allgemeine Einschränkungen und Ausschlüsse der Garantie für die Kapitel 2 bis 6

7.1 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- Vorfälle oder Unfälle während Motorsportveranstaltungen (Rennen, Wettkämpfe, Rallyes, Flugwettbewerbs) an denen Sie als Wettbewerber oder als Helfer eines Wettbewerbers teilnehmen und, im Allgemeinen, Vorfälle und Unfälle, die vom Versicherten durch unsachgemäße Benutzung eines Fahrzeuges herbeigeführt wurden;
- vom Versicherten absichtlich herbeigeführte Ereignisse;
- am Wohnort verordnete Diagnosen und Behandlungen;
- im Land des Wohnsitzes entstandene medizinische, paramedizinische, chirurgische, pharmazeutische und Krankenhauskosten, unabhängig davon, ob sie die Folge einer im Ausland aufgetretenen Krankheit oder eines im Ausland erlittenen Unfalls sind oder auf einer vor der Reise erstellten Diagnose beruhen;
- Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und den Kauf oder die Reparatur von Prothesen;
- Gesundheitszeugnisse; Kosten für ärztliche Kontrolluntersuchungen und Beobachtungen sowie für Präventivbehandlungen;
- Kuraufenthalte, Behandlungen und Aufenthalte in Rehabilitationszentren;
- Kosmetische Behandlungen, Ernährungsberatungen, Kosten für Diagnosen und alle Behandlungsmethoden, die nicht von der INAMI/RIZIV anerkannt sind (Homöopathie, Akupunktur, Chiropraktik,...);
- Impfstoffe und Impfungen;
- Ambulanzkosten im Land des Wohnsitzes, außer sie sind ausdrücklich durch den vorliegenden Vertrag gedeckt;
- die Rückführung wegen leichter Krankheiten oder Verletzungen, die an Ort und Stelle behandelt werden können und Sie nicht am Fortsetzen Ihres Aufenthalts oder Ihrer Reise hindern;
- Depressionen oder Geisteskrankheiten, ausgenommen wenn es sich um ein erstmaliges Auftreten derselben handelt;
- vor der Abreise bekannte Krankheiten;
- Rückfall oder Verschlimmerung einer vor der Reise bestehenden Krankheit;
- die Rückführung für eine Organtransplantation;
- Krankheiten oder Ereignisse als Folge von intensivem oder chronischem Drogenmissbrauch, Alkoholkonsum oder Missbrauch jeder anderen Substanz, die nicht von einem Arzt verschrieben wurde und die zu Verhaltensänderungen führt;
- Zustände als Folge eines Selbstmordversuchs;
- die Feststellung, Kontrolle und Behandlung einer Schwangerschaft, außer bei deutlichen und unvorhersehbaren Komplikationen vor der 28. Schwangerschaftswoche; Schwangerschaft nach der 28. Woche, Entbindungskosten, Kosten eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs;
- Nichtverfügbarkeit des Fahrzeuges während der Wartung;
- wiederholte Pannen auf Grund versäumter Reparaturen (z.B. schadhafte Batterie,...) nach einer ersten Intervention unsererseits;
- Zollgebühren;
- Kosten für Ersatzteile, Servicekosten für das Fahrzeug, Reparaturkosten aller Art;
- Kosten für Treib- und Schmierstoffe, Mautgebühren, außer in den im vorliegenden Vertrag ausdrücklich erwähnten Fällen;
- Kosten für die Diagnose des Mechanikers und Kosten der Demontage;
- Kosten für Verpflegung und Getränke;
- Kosten oder Schaden bezüglich eines anderen als des im Vertrag genannten Diebstahls;
- und, im Allgemeinen, alle nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführten Kosten.

7.2 Außerordentliche Umstände

Wir können nicht für Verspätungen, Nachlässigkeiten oder Behinderungen bei der Erfüllung der Beistandsleistungen zur Verantwortung gezogen werden, falls sie uns nicht zugeschrieben werden können, oder falls sie die Folge eines Falles von höherer Gewalt sind.

8. Allgemeine Bestimmungen für alle Garantien

8.1 Ihre Verpflichtungen

8.1.1 Ihre Verpflichtungen

Bei Antrag auf Beistandsleistung verpflichten Sie sich:

- uns innerhalb kürzester Zeit zu kontaktieren, außer in Fällen höherer Gewalt, damit wir die gewünschte Beistandsleistung in optimaler Weise organisieren und Sie autorisieren können, die von uns garantierten Auslagen zu bezahlen;
- die spezifisch in diesem Vertrag angeführten Verpflichtungen in Bezug auf die Leistungen zu erfüllen;
- unsere Fragen im Zusammenhang mit dem Eintreten der versicherten Ereignisse wahrheitsgemäß zu beantworten und uns alle relevanten Informationen und Dokumente zukommen zu lassen;
- alle zumutbaren Mittel zu verwenden, um die Folgen der Schadensfälle zu vermindern oder abzuschwächen;
- alle eventuellen anderen Versicherungen anzugeben, die dem gleichen Zweck dienen und sich auf die durch diesen Vertrag gedeckten Risiken beziehen;
- uns die Originalbelege für die von Ihnen getätigten, garantierten Auslagen zu übermitteln; uns die Bestätigung über die Meldung des Diebstahls bei den zuständigen Behörden zukommen zu lassen, wenn der Diebstahl Anlass zu einer Beistandsgarantie gibt;
- uns in den Fällen, in denen wir für die Rückführung gesorgt haben, die unbenutzten Fahrkarten zukommen zu lassen.

8.1.2 Nichterfüllung Ihrer Pflichten

Bei Nichterfüllung der unter 8.1.1 genannten Pflichten haben wir das Recht:

- die vorgesehene Leistung einzuschränken oder die Auslagen in Höhe des uns entstandenen Schadens von Ihnen einzufordern;
- die vorgesehene Leistung zu verweigern oder von Ihnen die Gesamthöhe unserer Auslagen zu einzufordern, wenn Ihr Versäumnis in betrügerischer Absicht erfolgte.

8.2 Unsere Verpflichtungen

8.2.1 Rückerstattung Ihrer durch uns garantierten Auslagen

§ 1 Wir verpflichten uns, Ihnen die durch den vorliegenden Vertrag garantierten Auslagen auf Basis der Originalbelege rückzuerstatten.

§ 2 Wenn wir Ihnen gestatten, selber die Kosten für versicherte Leistungen vorzuschießen, werden Ihnen diese Kosten entsprechend dem Betrag zurückerstattet, den wir genehmigt hätten, wenn wir selbst diese Leistungen erbracht hätten.

8.2.2 Kosten für Ihren Aufruf um Beistand

Wir übernehmen die Kosten von Telefon, Telefax, E-Mail und Telex, die Sie im Ausland getätigt haben, um uns zu erreichen, vorausgesetzt, dass auf Ihren Anruf eine vertraglich garantierte Beistandsleistung folgt.

8.2.3 Einschränkungen der Beistandsleistungen

Unsere Leistungen dürfen für Sie auf keinen Fall finanziell gewinnbringend sein.

Sie dienen dazu, Ihnen während der Vertragsdauer in unsicheren oder unvorhersehbaren Situationen zu helfen.

8.3 Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Versicherungsverträge

8.3.1 Mehrere Verträge bei unserer Gesellschaft

Wenn das gleiche Risiko durch mehrere bei uns abgeschlossene Verträge gedeckt ist, sind die Garantien der verschiedenen Verträge nicht kumulierbar. Es gelten die Bedingungen des Vertrags mit den höchsten Garantien.

8.3.2 Mehrere Verträge bei mehreren Versicherern

Wenn das gleiche Risiko durch mehrere Versicherer gedeckt ist, können Sie im Schadensfall eine Entschädigung bei jedem der Versicherer im Rahmen seiner Verpflichtungen einfordern. Außer wenn eine betrügerische Absicht vorliegt, kann keiner der Versicherer die Garantie auf Grund der Tatsache, dass mehrere Verträge bestehen, die das gleiche Risiko decken, verweigern. Der Entschädigungsaufwand wird gemäß Art. 55 § 2 des Gesetzes vom 27 Juli 1997 über den Landversicherungsvertrag zwischen den Versicherern aufgeteilt.

8.4 Rechtlicher Rahmen

8.4.1 Forderungsabtretung

Wir setzen uns in Ihre Rechte und Handlungen gegenüber verantwortlichen Dritten ein, und dies in Höhe unserer Ausgaben. Wir haben, außer im Falle von Böswilligkeit, keinerlei Rechtsmittel gegenüber Ihren Abkömmlingen, Vorfahren, Ehepartnern, in direkter Linie Verschwägerten oder den in Ihrem Haushalt lebenden Personen, Ihren Gästen und den Mitgliedern Ihres Hauspersonals. Wir können jedoch ein Rechtsmittel gegen diese Personen insoweit anstrengen, als ihre Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam gedeckt ist oder ein Fall von Böswilligkeit vorliegt.

8.4.2 Schuldanerkenntnis

Sie verpflichten sich, uns innerhalb eines Monats die Kosten für Leistungen zurückzuerstatten, die durch den Vertrag nicht garantiert sind und die wir Ihnen als Vorschuss oder freiwillige Intervention gewährt haben.

8.4.3 Verjährung

Alle Handlungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, verjähren drei Jahre nach dem Ereignis, das ihren Anlass darstellte.

8.4.4 Gerichtsstandsvereinbarung

Alle eventuellen Streitfälle bezüglich des vorliegenden Vertrags unterliegen der Rechtssprechung der luxemburgischen Gerichte.

8.4.5 Vertragsgesetz

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 27 Juli 1997 über den Versicherungsvertrag.

8.4.6 Datenschutz

Laut Datenschutzgesetz vom 02. August 2002 erklärt der Versicherungsnehmer sein Einverständnis, dass Europ Assistance Belgium A. G. die von ihm übermittelten persönlichen Daten, sowie alle anderen Daten die zu einem späteren Zeitpunkt zur Einschätzung der Risiken, Vorbereitung, Erstellung und Verwaltung der Beistandsverträge, zur Regelung von Schadensfällen und (Verhinderung von) Betrug, sammelt und speichert.

EUROP ASSISTANCE ist verantwortlich für die Datenbearbeitung. Im Rahmen der Modalitäten und Bestimmungen des Artikels 111 – 1 des geänderten Gesetzes vom 6.12.1991 über das Berufsgeheimnis des Versicherungswesens darf sie diese Daten an Dritte weiterleiten.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf diese Daten zuzugreifen und Berichtigungen vorzunehmen, indem er einen schriftlichen Antrag bei dem Verantwortlichen der Datenverarbeitung stellt.

8.4.7 Einverständnisklausel

Sie erklären sich einverstanden, dass wir die Sie oder die Versicherten betreffenden medizinischen oder schützenswerten Daten bearbeiten, soweit dies für die nachstehenden Zwecke nötig ist: die Verwaltung der Beistandsleistung, die Verwaltung der Kosten und Abrechnung für die Beistandsleistung und die Verwaltung eventueller Streitfälle.

8.4.8 Vorrang der französischen Version

Falls es einen Unterschied geben sollte zwischen der französischen Version der Allgemeinen Bedingungen und der Allgemeinen Bedingungen in einer anderen Sprache, ist einzig und allein die französische Version gültig.